DER VEREINSBESCHLUSS

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER MECKL.-
SCHWER. LANDESUNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT VON

HANSJOCHEN BREMER
REFERENDAR

DRUCK VON JULIUS WALDKIRCH & CIE. M. B. H., LUDWIGSHAFEN A. RH.

1931

Referent: Prof. Dr. Feine.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur.

Altmann: Handbuch des deutschen Vereinsrechts, 1905.

Bangert: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des rechtsfähigen Vereins. Dissertation Jena 1927.

Biermann: Bürgerliches Recht, Band I, 1908.

von Bülow: Vereinsrecht, 1902.

Cosack & Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Auflage, Band I, 1927.

Crome: System des bürgerlichen Rechts, 1900.

Dernburg: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Gesetzbuches, 1906.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 35.—38. Auflage, Band I, 1931.

Feine: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Dritter Band, III. Abtlg., 1929.

Fischer: Die Personenvereinigungen, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Dritter Band, I. Abtlg., 1916.

Gierke, O. v.: Deutsches Privatrecht, I. Band, 1895. Syst. Handbuch von Binding, II. Abtlg. 3. Teil.

Hachenburg: Kommentar zum Ges. betr. G. m. b. H., 1927.

Heck: Gesellschaftsbeschlüsse und Willensmängel bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. In der Festschrift für O. v. Gierke, 1911.

Henle: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1926.

Hölder: Kommentar zum allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches. München 1900.

Hueck: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei der Aktiengesellschaft, 1924.

Josef: Die örtliche Zuständigkeit des Notars zur Beurkundung von Generalversammlungsbeschlüssen, bei Holdheim, Band 24 Seite 149.

Kisch: Besprechung von Cosacks Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, in Grünhuts Zeitschrift, Band 29 Seite 337.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1906.

Kuntze: Der Gesamtakt. In der Leipziger Festgabe für Müller, 1892.

Kuttner: Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozesses, 1914.

Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, 1904.

Loewenwarther: Lehrkommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 1930.

Mugdan: Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch, 1899.

Matthias: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1914.
Oertmann: Kommentar zum BGB. 1927.
Parisius-Krüger: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch, 1926.
Planck: Kommentar zum BGB., I. Band, 1913.
Rehbein: Bürgerliches Gesetzbuch, 1899.
RGE: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RJA: Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw. Zusammengestellt im Reichsjustizamte.
RGR-Komm.: Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., 6. Aufl., 1928.
Ruth: Eintritt und Austritt von Mitgliedern. Eine Studie zum Körperschaftsrecht. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von L. Goldschmidt. Band 88, 1924.
Staudinger: Kommentar zum BGB., 9. Aufl., 1925.
Staub-Pinner: Kommentar zum HGB., 12. u. 13. Aufl., 1926.
von Tuhr: Allgemeiner Teil des BGB., Band I, 1910, Band II, 1. Teil, 1914.
Vossen: Kommentar und System des öffentlichen und privaten deutschen Reichsvereinsrechts, 1909.
Vormbaum: Die Anwendung der Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft auf den Beschluß der Generalversammlung und das Abstimmen in ihr. Dissertation, Rostock, 1929.
Warneyer: Kommentar zum BGB., 2. Aufl., 1930.

Disposition.

Seite

Die juristischen Personen als Rechtssubjekte und ihre oberste Willensbildung 1

I. Beschlüsse im allgemeinen, insbesondere ihre Stellung im Rechtssystem

§ 1. Wesen, Inhalt und Zustandekommen der Beschlüsse 4

§ 2. Der Beschluß als Rechtsgeschäft und die Rechtsnatur der Einzelstimme 7

§ 3. Ueberblick und Stellungnahme zu den verschiedenen Theorien betr. des rechtlichen Charakters der Beschlüsse 12

§ 4. Der Beschluß als mehrseitiges Rechtsgeschäft neben den Verträgen 17

II. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des rechtsfähigen Vereins

A. Gültige Beschlüsse und ihre Erfordernisse

§ 5. Die durch gesetzliche Vorschriften geregelten Beschlüsse 21

§ 6. Auslegung der gesetzlichen Vorschrift „Mehrheit" der „erschienenen" Mitglieder 24

B. Ungültige Beschlüsse und die Gründe für ihre Ungültigkeit

a) Ungültigkeit des Beschlusses als solchen:

§ 7. Wegen formeller Verstöße 28

§ 8. Wegen materieller Verstöße und wegen seines Inhaltes 38

§ 9. Intensität der „Ungültigkeit": Unterscheidung zwischen nichtigen und unwirksamen Beschlüssen 40

b) Ungültigkeit einzelner Stimmen und die sich evtl. daraus ergebende Ungültigkeit des Beschlusses

§ 10. Anwendbarkeit der Bestimmungen des BGB. über Willensmängel auf die Einzelstimme 45

§ 11. Anfechtung der Einzelstimme auf Grund von BGB. §§ 119, 120 48

§ 12. Anfechtung der Einzelstimme auf Grund von BGB. § 123 51

§ 13. Anfechtungsgegner, Anfechtungsfristen und Schadensersatzpflicht 56

C. Schutz der Mitglieder gegen ungültige Beschlüsse und deren Ausführung

§ 14. Gerichtliche Geltendmachung der Ungültigkeit eines Beschlusses 60

§ 15. Die Rechtskraftwirkung des die Ungültigkeit eines Beschlusses feststellenden Urteils 63

Schlußwort 68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552721_0131

Die juristischen Personen als Rechtssubjekte und ihre oberste Willensbildung.

Als Träger von Rechten und Pflichten werden von der Rechtsordnung außer den natürlichen Personen auch bestimmte, gewissen Zwecken dienende Organisationen anerkannt, die wir den natürlichen Personen unter dem Begriff „juristische Personen" gegenüberstellen. Sie dienen zur Befriedigung der einem größeren oder kleineren Kreis von Personen[1] gemeinsamen Interessen, die nur durch ein geordnetes, dauerndes Zusammenwirken befriedigt werden können.

Je nachdem die Verfassung dieser juristischen Personen in öffentlichem Interesse durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder in der Hauptsache auf privater Satzung beruht, teilt man sie in juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts ein. Nur von den letzteren und speziell von den rechtsfähigen Vereinen des bürgerlichen Gesetzbuches und ihrer obersten Willensbildung soll in den folgenden Ausführungen die Rede sein.

Als Vereine erkennt das bürgerliche Gesetzbuch nur eine rechtlich organisierte Personenverbindung an, die sich nicht auf eine geschlossene Zahl individuell bestimmter Personen beschränkt, einen für alle Mitglieder gemeinsamen Zweck, ideeller oder materieller Art, und ein selbständiges Vermögen hat. Für die Vereine ist das Charakteristikum, daß sie von einem Mitgliederwechsel, sei es durch Ausscheiden alter oder Hinzukommen neuer Mitglieder, unabhängig sind. Die Beschränkung auf eine geschlossene Zahl von Mitgliedern ist ein Erfordernis für die Aktiengesellschaft und die ihr nachgebildeten Körperschaften, während die Abhängigkeit von einem individuell bestimmten Personenkreis ein Charakteristikum für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist[2].

[1] Nicht erforderlich ist dabei, daß es sich um natürliche Personen handelt; es können sich auch juristische Personen ihrerseits wieder zu einer juristischen Person zusammenschließen, indem sie z. B. eine über ihnen stehende Ein- und Verkaufs-G. m. b. H. bilden.

[2] Vergl. hierzu den allerdings durch Statut abänderbaren § 727 BGB. Richtig sind hier die Ausführungen Kohlers, a. a. O. Band I § 157, S. 368: „Die Ausschließung eines Personenwechsels und die Bindung an eine bestimmte Personenzahl würde zwar den Verein nicht nichtig machen, sie wäre aber ein Mißbrauch der Vereinsform gegen den wahren Sinn der Rechtseinrichtung." Aehnlich auch Staudinger a. a. O. Band I Vorbem. I, 2 zu § 21 ff Seite 166.

Die Vereine sind — ebenso wie die andern juristischen Personen — keine Lebewesen und haben keinen natürlichen Willen; in ihnen aber wirkt der vereinte menschliche Wille ihrer Mitglieder in der durch den Zweck der Körperschaft gebotenen Richtung. Dieser vereinte menschliche Wille findet seinen Ausdruck im Beschluß, sei es einem des Vorstandes oder eines andern Organes. In den Körperschaften ist die Unterscheidung von oberster Willensbildung und Willensausführung in organmäßiger Trennung von leitender Beschlußfassung und vertretender Geschäftsführung durchgeführt. Anderer Ansicht ist hier Gierke, der die Verbandsperson als rechtsfähig und auch als handlungsfähig ansieht. Nach seiner Meinung[3] soll sie nicht ein totes Begriffsding sein, das der Vertretung durch andere Personen bedarf, sondern ein lebendiges Wesen, das selbst will und handelt. „Sie kommt in den Lebensaktionen ihrer Organe, z. B. in dem Beschluß einer Versammlung oder der Ausführungshandlung des Vorstandes gleich unmittelbar zur Erscheinung, wie die Einzelperson in der Rede des Mundes oder der Bewegung der Hand." Das Handeln eines Organes denkt er sich als eine „Darstellung des Ganzen durch den Teil." Dieser Ansicht ist jedoch nicht zuzustimmen. Die juristische Person ist ein durch die Rechtsordnung geschaffenes abstraktes Etwas[4], und die Organe sind nur die Stellvertreter dieses unsinnlichen Rechtsinstitutes. Es ist — psychologisch betrachtet — ein Ding der Unmöglichkeit, daß eine solche unwirkliche, vom Recht erdachte Einheit einen eigenen Willen haben kann. Weiter denkt man sich den Vorstand als Teil der juristischen Person, wenn man sagt „als Darstellung des Ganzen durch den Teil" und man faßt den bildlich gebrauchten Ausdruck Organ nicht nur als bildlichen Ausdruck auf. Das bürgerliche Gesetzbuch aber sagt doch deutlich in § 26 Abs. 2: „Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden". Danach faßt das Gesetz die Stellung des Vorstandes zweifellos als Vertretung auf. Die gegnerische Ansicht zeigt auch nicht, wie man nach geltendem Recht hier praktisch vorgehen könnte. Im Gegenteil wird für den Fall, in welchem die Frage nach der Stellung des Vorstandes praktisch wird — d. h. dann, wenn der Vorstand über seine Vertretungsmacht hinausgegangen ist, — gesagt, daß dann der Vorstand nach BGB.

[3] O. v. Gierke, Dtsch. Privatrecht Bd. I Seite 472; Kohler Bd. I Seite 333.

[4] Vergl. von Tuhr Bd. I Seite 460, 551; Hölder, 1. Abschn. 2. Titel IV Seite 123/124. Biermann a. a. O. Seite 461 u. a.

§ 177 persönlich hafte. Es kann also das unsinnliche Gebilde der juristischen Person nicht selbst handelnd auftreten und, wenn man ungenau von einem Willen der juristischen Person spricht, so ist damit nur der zum Beschluß erhobene gemeinsame Wille der Mitglieder gemeint, der dann als der Wille der juristischen Person g i l t. Diese oberste leitende Willensbildung liegt regelmäßig in den Händen der Mitglieder in ihrer Gesamtheit, m. a. W. sie steht der Mitgliederversammlung zu. Wenngleich die Befugnisse der Mitgliederversammlung durch die Satzungen stark eingeschränkt werden können, so sind sie doch für die Körperschaften des Privatrechts unentbehrlich. Die Mitgliederversammlung ist das Organ, in welchem die Mitglieder ihren Willen zum Ausdruck bringen und ihre Rechte geltend machen können[5]. Dadurch sind die Mitglieder in der Lage, entscheidend auf die Gestaltung der Geschäftsführung einzuwirken[6].

Aufgabe der folgenden Ausführungen soll sein, die Probleme, die sich bei der obersten Willensbildung der Körperschaften, also bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung ergeben können, zu klären. Bevor jedoch an die einzelnen Probleme herangegangen werden kann, müssen die Fragen über Wesen, Inhalt und rechtlichen Charakter der Beschlüsse erörtert werden.

---

[5] Wie es z. B. das Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausdrückt (§ 43): „Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt."

[6] Vergl. z. B. BGB. § 32, HGB. § 250.

I. Beschlüsse im allgemeinen, insbesondere ihre Stellung im Rechtssystem.

§ 1.

Wesen, Inhalt und Zustandekommen der Beschlüsse.

Das Wesen des Beschlusses erkennt man am deutlichsten durch eine Gegenüberstellung der Willensbildung bei der natürlichen Person und der juristischen. Hat auch der Beschluß des Körperschaftsrechts keine direkte Parallele im Individualrecht, so läßt sich doch durch eine Gegenüberstellung der beiden Personen Klarheit schaffen. Die Entschlußfassung bedeutet für das Individuum das Ringen um die Entscheidung darüber, ob eine Handlung vorgenommen werden soll oder nicht, und wenn, in welcher Art. Dasselbe ist für die juristische Person die Beschlußfassung in ihrer Mitgliederversammlung oder einem andern Organe. In diesen Organen wird um die Entscheidung darüber gerungen, was als der Wille der Körperschaft gelten soll. Ein Unterschied aber besteht hinsichtlich des Entschlusses der natürlichen Person und des Beschlusses des Körperschaftsrechts darin, daß der erstere sich auf rein psychologischem Gebiete vollzieht, er mithin der Rechtsordnung entzogen ist, während im Körperschaftsrecht gerade diejenigen Vorgänge, die zum Zustandekommen des Beschlusses führen, einer rechtlichen Regelung, die z. T. zwingender Natur ist, unterworfen sind[7].

Diese Beschlüsse sind aber, wie der Vergleich zeigt, anfänglich lediglich Willens b i l d u n g. Sie haben mithin keinerlei Wirkung, zum mindesten keine nach außen, genau wie der Entschluß der natürlichen Person vorerst nicht nach außen wirkt. Bei der natürlichen Person muß der Wille geäußert werden, bei den Körperschaften muß eine Verlautbarung des Beschlusses erfolgen, sei es dadurch, daß das in Frage kommende Organ in Ausführung des Be-

[7] Vergl. Feine, Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38 Seite 515.

schlusses handelt, sei es auf andere Weise[8]. Diese Verlautbarung, die auch stillschweigend erfolgen kann, ist jedoch keine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist wirksam, auch ohne daß sie zugeht, sobald sie nur den Kreis der Beschließenden mit deren Willen verlassen und nach außen erkennbare Form erhalten hat[9]. Bevor jedoch eine derartige Verlautbarung nicht erfolgt ist, handelt es sich beim Beschluß des Körperschaftsrechts — genau wie beim Entschluß der natürlichen Person — um einen streng internen Vorgang innerhalb der Verbandsperson und ihrem Organe, der nach außen noch keinerlei Wirkung erzeugen kann[10].

Um diese interne Willensbildung zu ermöglichen, die bei dem großen Kreis der evtl. Mitwirkenden sehr schwierig sein kann, hat das Gesetz zum Majoritätsprinzip gegriffen. Da in den meisten Fällen eine Einigung sämtlicher Mitwirkender, also grundsätzlich aller Mitglieder, nicht zu erreichen ist, ein für alle maßgebender Wille aber geschaffen werden muß, wird ein bestehender Interessenkonflikt dadurch beseitigt, daß man nach einem bestimmten Maßstabe (Kopfzahl, Höhe der Geschäftsanteile oder dergl.) dem größeren Interessenkreis den Vorrang einräumt und der etwa bestehenden Minderheit den Willen der Mehrheit aufzwingt, u. z. kraft Gesetzes[11]. Nicht durch eine Einigung, wie beim Vertrage, sondern durch ein Einigungssurrogat, das Majoritätsprinzip, wird die Beschlußfassung ermöglicht[12].

In bezug auf den Inhalt der Beschlüsse ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder enthält der Beschluß einen Befehl an andere Organe der Körperschaft, will also durch den in ihm enthaltenen Imperativ einen Erfolg nach außen herbeiführen, oder aber er beschäftigt sich mit internen Angelegenheiten der Körperschaft[13]. Da in dem letzteren Falle eine Wirkung nach außen in den meisten

---

[8] Wie ja auch die Willens e r k l ä r u n g der natürlichen Person grundsätzlich an keine Form gebunden ist.

[9] Insofern ließe sich eine Parallele mit der Auslobung ziehen. Auch diese ist wirksam, ohne daß sie zugeht, sobald sie nur in der erforderlichen Weise bekannt gegeben ist. Man kann diese öffentliche Bekanntmachung der Verlautbarung gleichsetzen.

[10] Vergl. RGE. 68/385.

[11] Denn das BGB. sagt in § 32: „Die Angelegenheiten des Vereins werden . . . . durch Beschlußfassung geordnet . . . . Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder."

[12] Vergl. Heck, in der Festschrift für Otto von Gierke Seite 326 unten.

[13] Vergl. hierzu RGE. 43/286, 64/153; Planck a. a. O. Band I Anm. 1 zu § 32.

Fällen nicht erzielt werden soll, bedarf es einer Verlautbarung nicht[14]. Der Beschluß erlangt vielmehr sofort mit seiner Fassung die entsprechende Wirkung[15]. Hierin ist ein weiteres Moment für das Hinken des Vergleichs zwischen Entschluß und Beschluß zu erblicken. Der Entschluß der natürlichen Person kann ohne Erklärung niemals Wirkungen erzielen, wenigstens keine wahrnehmbaren; wohl aber kann der Beschluß ohne Verlautbarung Wirkungen herbeiführen[16]. Dieser Unterschied besteht deshalb, weil die juristische Person ein künstliches Gebilde ist, für dessen Organismus Sorge getragen werden muß, die natürliche Person bedarf — juristisch gesprochen — dessen nicht.

In beiden Arten der Beschlüsse aber kommt der für die Körperschaft, ihre Organe und Mitglieder maßgebende Wille zum Ausdruck. Es besteht zwischen ihnen lediglich der Unterschied, daß in dem einen Falle der beabsichtigte Erfolg erst eintritt, wenn die Verlautbarung erfolgt ist, in dem andern Falle bereits mit der erfolgten Beschlußfassung.

Daraus ergibt sich eine neue Fragestellung, dahingehend, w a n n ein Beschluß gefaßt ist.

Der in einem Organe zu bildende Wille liegt in dem Augenblick fest, in welchem die letzte berechtigte Stimme frist- und formgerecht abgegeben ist; die Feststellung dieses Willens durch Auszählung der Stimmen und seine Bekanntgabe können an ihm nichts mehr ändern, denn er ist abhängig nur von der Zahl der für oder gegen den Antrag abgegebenen Stimmen. Die Beschlußfassung ist also mit Schluß der Stimmabgabe erfolgt[17].

---

[14] Vergl. aber auch RG. 68/385, wo zur wirksamen Entziehung der Vertretungsmacht des durch Beschluß abgesetzten Vorstandes die Verlautbarung dieses Beschlusses verlangt wird. M. E. aber kann diese Verlautbarung nur mit Rücksicht auf die externe Wirkung gefordert sein; im internen Verhältnis ist der Vorstand bereits mit erfolgter Beschlußfassung abgesetzt.

[15] So auch von Tuhr, Band I, Anm. 30 zu § 36 Seite 512.

[16] Derselben Meinung scheint auch Feine zu sein, wenn er in Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. sagt: „Einer Verlautbarung des Beschlusses bedarf es nicht, wenn er sich an die Gesellschafter richtet, z. B. Einzahlungen fordert." Vergl. § 38, I Seite 515.

[17] Vergl. von Tuhr a. a. O. Band I Seite 511: „Der Beschluß ist gefaßt, sobald sich in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit ergeben hat". Feine in Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. § 39, I Seite 532: „Der Einzelne kann seine Stimmabgabe solange noch widerrufen als nicht ein rechtsgültiger Beschluß zustande gekommen ist, also jedenfalls, bis die letzte Stimme eines Gesellschafters fristgemäß abgegeben ist."

Der zustande gekommene und erforderlichenfalls zur Verlautbarung gebrachte Beschluß gilt als der Wille der Körperschaft. Er ist nicht der Wille der Mitglieder in ihrer Gesamtheit, wie bei einer Gemeinschaft zur gesamten Hand, auch nicht die Summe ihrer Einzelwillen, sondern er gilt als der Wille der Körperschaft als solcher, die als Rechtsperson über ihren Mitgliedern steht[18], oder anders ausgedrückt: Er ist ein kollektiver Willensakt[19] nach außen, der innerhalb des Gemeinschaftsrechts die entsprechende rechtliche Bedeutung hat wie eine einseitige Erklärung im Individualrecht.

Zusammenfassend ist also zu sagen:

Der Beschluß der Mitgliederversammlung einer Körperschaft ist ein Einigungssurrogat, das als der für die Körperschaft maßgebende Wille gilt und auch als solcher wirkt[20]. Er stellt entweder einen Imperativ auf, der zu seiner Wirksamkeit einer Verlautbarung bedarf, oder er beschäftigt sich mit internen Angelegenheiten und ist alsdann schon mit seinem Zustandekommen wirksam.

§ 2.

Der Beschluß als Rechtsgeschäft und die Rechtsnatur der Einzelstimme.

Bei der Untersuchung der Frage nach dem rechtlichen Charakter der Beschlüsse stoßen wir auf eine ganze Reihe sich bekämpfender Ansichten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wollen wir so vorgehen, daß wir die für das Vorliegen eines Rechtsgeschäfts erforderlichen Voraussetzungen darlegen und dann feststellen, ob die Beschlüsse unter dieser Kategorie einzureihen sind.

Grundlegende Voraussetzung für ein Rechtsgeschäft sind eine oder mehrere Willenserklärungen, denn ohne ein Bemerkbarmachen nach außen kann niemand den auf ein Rechtsgeschäft gerichteten Willen eines andern erkennen. Wie die Aeußerung des Willens erfolgt, ist dabei gleichgültig. Eine Willenserklärung im Rechtsleben aber hat zur Voraussetzung, daß ein bestimmtes Ziel angestrebt wird, ein Erfolg herbeigeführt werden soll, denn sonst wäre sie sinnlos. So kommt als zweite Voraussetzung hinzu, daß die Willens-

---

[18] So Feine, Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. § 38, II Seite 516.

[19] So Oertmann a. a. O. Anm. 3 zu § 32. Eine Festlegung hinsichtlich des rechtlichen Charakters des Beschlusses soll aber durch diesen Ausdruck nicht erfolgen.

[20] Vergl. Enneccerus a. a. O. Band I § 137 II. 3 a. E.

erklärung auf einen Rechtserfolg gerichtet sein muß, m. a. W., es muß durch die Willenserklärung als gewollt bezeichnet sein, Rechtsverhältnisse zu begründen, oder bestehende zu ändern oder aufzuheben. Ist das nicht der Fall, so liegt eine rechtlich erhebliche Erklärung nicht vor. Als dritte Voraussetzung kommt hinzu, daß durch die Rechtsordnung diese Willenserklärung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkung anerkannt ist[21].

Prüfen wir demgegenüber die Elemente des Beschlusses, so sehen wir, daß er sich aus den einzelnen Stimmen der Mitglieder zusammensetzt. Es wird vielfach ohne weitere Prüfung und Begründung festgestellt, daß die Stimmabgabe eine Willenserklärung des Stimmberechtigten sei[22]. Eine Willenserklärung liegt dann vor, wenn es sich um irgendeine wahrnehmbare Betätigung des menschlichen Willens handelt, aus der darauf geschlossen werden kann, daß der Handelnde einen bestimmten Erfolg erstrebt. Gleichgültig ist dabei, ob die Stimmabgabe durch Zuruf, Aufheben der Hand, Aufstehen, Stimmzettel oder durch den im parlamentarischen Leben angewandten Hammelsprung erfolgt. Die weiter erforderliche Voraussetzung, daß der Abstimmende einen Erfolg erstrebt, erkennt man daran, daß der Einzelne durch die Stimmabgabe einen Beschluß bilden helfen will. So heißt es im HGB. § 250: „Die Rechte der Aktionäre . . . . werden durch die Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt"[23]. Danach könnte man geneigt sein, die Einzelstimmabgaben als Willenserklärungen zu betrachten, und doch ist dabei zu berücksichtigen, daß sich die Beschlußfassung nicht nur auf die Geschäftsführung beschränkt, sondern alle Angelegenheiten der Korporation umfaßt. So kann z. B. durch die Beschlußfassung auch die Redefreiheit, die Reihenfolge der Abstimmung beim Vorliegen verschiedener Anträge, der Schluß der Debatte usw. geregelt werden, es gibt also eine Reihe sogen. Ordnungsbeschlüsse. Die Stimmabgabe für oder gegen einen solchen Beschluß aber kann man nur dann als Willenserklärung auffassen, wenn der erstrebte Erfolg ein Rechtserfolg ist. Die sogen. Ordnungsbeschlüsse scheinen mir nur die Bedeutung zu haben wie etwa die von einem Gastgeber aufgestellte Tischordnung oder die Festsetzung der Reihenfolge der Tischreden oder dergl. Andere Beispiele für diese sogen. unechten Willenserklärungen sind auch die Einladung zu einer Geselligkeit und eine

[21] So auch die verschiedenen Definitionen für das Rechtsgeschäft. Vergl. etwa Enneccerus a. a. O. Bd. I § 136, II.

[22] So z. B. Staub-Pinner Anm. 31a zu § 252; Staub-Hachenburg Anm. 9 zu § 45.

[23] Vergl. auch BGB. § 32, Gen.-Ges. § 43 u. a. einschlägige Bestimmungen.

Liebeserklärung[24]. Derartige Willensbekundungen ermangeln der Rechtswirkung[25]. Ebensowenig wie aus diesen Handlungen rechtliche Schlüsse gezogen werden können, ist dies bei den erwähnten Ordnungsbeschlüssen der Fall. Sie werden in der betr. Versammlung sofort ausgeführt und haben dann keine Bedeutung mehr. — Diese Betrachtungen zeigen, daß es auch Stimmabgaben gibt, die nicht Willenserklärungen zu sein brauchen, ändern aber nichts daran, daß man die Stimmabgabe grundsätzlich als Willenserklärung auffassen muß.

Das Grundelement des Beschlusses bilden also Willenserklärungen der Beteiligten[26]. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung ist die Schaffung eines Gemeinwillens durch die Mitglieder, die mit Hilfe des Mehrheitsprinzipes diesen Willen untereinander bestimmen. Hierbei hat der Leiter der Versammlung zunächst auch nur die Stellung eines Körperschaftsmitgliedes; daneben erfüllt er eine technische Aufgabe[27]. Die eigentlichen Parteien bei der Beschlußfassung sind die einzelnen Mitglieder, sie schaffen den Gemeinwillen durch die Abgabe ihrer Stimmen.

Wie sind nun diese einzelnen Willenserklärungen der Mitglieder bei der Abstimmung aufzufassen? Man hat sie z. T. als parallel laufende Willenserklärungen konstruiert[28]. Aeußerlich betrachtet liegen zwar Parallelerklärungen vor, alle abgegebenen Erklärungen laufen zum Versammlungsleiter, er nimmt sie scheinbar entgegen als ihr Empfänger; in Wahrheit aber sammelt er nur die Einzelstimmen, ordnet sie und gibt das Resultat bekannt. Zur Begründung der Theorie der parallel laufenden Erklärungen wird ausgeführt, daß die Abstimmung des Einzelnen gar nicht zur Kenntnis der übrigen Mitglieder zu gelangen brauche, um zu einem wirksamen Beschluß beizutragen. Das ist schon richtig. Nicht richtig aber ist es, als Argument für diese Ansicht, die geheime Abstimmung heranzuziehen. Hier wird nicht die Abstimmung als solche geheim gehalten, sondern nur die Person des Abstimmenden. Weiter ist gegen die Theorie anzuführen, daß auch bei einem Vertrage die Annahmeerklärung nicht

---

[24] Henle a. a. O. Seite 33 Band I.

[25] von Tuhr Band II, 1. Teil Seite 170.

[26] So auch Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 4; von Tuhr Band I Seite 514; Enneccerus Band I § 137 II, 3; Staudinger Bem. XIV. zu § 32; RGR.-Komm. Bem. 3 zu § 32 u. a.

[27] So auch wohl Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 4.

[28] Dafür von Tuhr Band I § 36 Seite 514 ff Band II, 1. Teil § 53 Seite 233 ff; Kohler a. a. O. Band I § 245 Seite 551; Biermann a. a. O. Seite 140.

zur Kenntnis des Anbietenden zu gelangen braucht; denn nach BGB. § 130 wird die Annahme wirksam, wenn sie dem Gegner zugegangen ist, gleichgültig ist, ob er sie zur Kenntnis genommen hat oder nicht. Aehnlich liegt der Fall, in welchem ein Mitglied nicht zur Versammlung erschienen ist oder sich vorübergehend aus ihr entfernt hat und aus diesem Grund keine Kenntnis von der Abstimmung erlangte.

Die Einzelstimme ist vielmehr als eine gegenseitige Willenserklärung zu behandeln, die allen Mitgliedern gegenüber abgegeben wird. Dem Leiter der Versammlung neben seiner technischen Aufgabe noch die Rolle eines gemeinsamen Bevollmächtigten zuzuweisen oder ihn als Bevollmächtigten der betr. Körperschaft[29] anzusehen, halte ich nicht für richtig. Es denkt in einer Versammlung niemand daran, daß der Leiter sein Bevollmächtigter sein solle. Es kommt also nicht einmal eine stillschweigende Vollmachtserteilung in Frage, ebensowenig liegt eine ausdrückliche oder gar gesetzliche Bevollmächtigung vor[30]. Es geben vielmehr die einzelnen Mitglieder die Stimmen einander gegenüber ab, ohne daß aber die Stimmabgabe durch diese Gegenseitigkeit empfangsbedürftig wird. Anderer Ansicht ist hier Heck, der sagt: „Die Einzelstimme ist als eine empfangsbedürftige Willenserklärung zu behandeln, die allen Mitgliedern gegenüber abzugeben ist. Die Berechtigung dieser Behandlung erhellt ohne weiteres bei den notwendigen einstimmigen Beschlüssen, wie sie gesetzlich die Regel bilden[31]. Es sind Einigungen, deren Zustandekommen nach dem Vertragsrechte der § 145 ff BGB. zu beurteilen ist. Die gleiche Behandlung aber hat auch bei Mehrheitsbeschlüssen einzutreten. Jedes Mitglied hat annähernd dasselbe Interesse daran, den Willen der Uebrigen zu erfahren, wie eine Partei bei den normalen Vertragsverhandlungen". Zwar ist ein Interesse der Mitglieder dafür vorhanden, das E r g e b n i s der Abstimmung zu erfahren, nicht aber auch daran, wie das einzelne Mitglied gestimmt hat, es sei denn daß außergewöhnliche Umstände vorliegen[32]. In der Regel ist es dem Mitgliede A völlig gleichgültig, zu wissen, wie die Mitglieder B und C gestimmt haben, wenn ihm nur das Gesamtresultat bekannt wird, während bei den Vertragsverhandlungen die Parteien ein Interesse an der Erklärung des Gegners direkt haben. Aus dem indirekten

---

[29] So Staub-Hachenburg § 45 Anm. 9a und mit ihm Vormbaum in seiner Dissertation. Sie sehen als Empfänger der einzelnen Stimme die Körperschaft selbst und den Leiter der Versammlung als deren Bevollmächtigten an.

[30] a. M. Heck, in der Festschrift für Otto von Gierke § 7 Seite 331.

[31] Die Regel ist aber m. E., daß die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, sei es der einfachen, sei es einer qualifizierten Mehrheit.

[32] Wie z. B. vertragliche Bindung, in bestimmten Sinne zu stimmen.

Interesse der Mitglieder an der Stimmabgabe der Uebrigen kann noch keine Empfangsbedürftigkeit hergeleitet werden.

Andererseits sind aber auch die einzelnen Stimmabgaben nicht nur dazu bestimmt, sich mit den Stimmen der übrigen Mitglieder zu treffen und mit ihnen zu dem Beschluß zu verschmelzen[33]. Vielmehr geben die Mitglieder ihre Stimmen einander gegenüber ab u. z. mit Hilfe des Versammlungsleiters.

Die hier vertretene Ansicht, daß es sich bei Abstimmung des Einzelnen um gegenseitige Erklärungen der Mitglieder handele, wird für den Fall des BGB. § 32 Abs. 2, wenn es sich also um eine Abstimmung auf schriftlichem Wege außerhalb einer Versammlung handelt, auch von den Gegnern anerkannt[34]. Hier soll es sich nach der Meinung der Gegner unserer Ansicht um Erklärungen handeln, welche an die übrigen Mitglieder bzw. an die von ihnen zur Entgegennahme ermächtigten Personen (etwa den Vorstand) gerichtet sind. Ein Grund, einen Unterschied zwischen der Versammlungsabstimmung und der unter Umgehung einer Versammlung erfolgenden schriftlichen Abstimmung zu machen, liegt nicht vor.

Eine ähnliche Stellung zu den einzelnen Stimmabgaben wie Feine nimmt Ruth[35] ein, wenn er sagt: „Die Willenserklärungen der Beteiligten vereinigen sich in einem Brennpunkt". Hier sieht man zwar im Geiste deutlich, wie die Stimmen alle in einem Punkte, dem Versammlungsleiter, zusammenlaufen und sich dort zum Beschluß verdichten. Wie aber bereits erwähnt, ist das nur äußerlich der Fall. Das, was Ruth hier als den Brennpunkt bezeichnet hat, ist nach unserer Ansicht lediglich die dem Versammlungsleiter obliegende technische Aufgabe.

Nachdem so die einzelnen Elemente des Beschlusses klar gelegt sind, wird man ihn definieren können als:

Abgabe von Willenserklärungen, die auf einen Rechtserfolg gerichtet sind und auch kraft Gesetzes einen solchen herbeiführen.

Diese Definition deckt sich aber völlig mit der für das Vorliegen von Rechtsgeschäften angeführten Begriffsbestimmung. Daraus ergibt sich, daß der Beschluß nicht eine Rechtshandlung, sondern ein

---

[33] So Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 4 Seite 518.

[34] von Tuhr Band II, 1. Teil Seite 234 § 53.

[35] Vergl. Ruth, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 88 Seite 489. Eine Begründung für diese Konstruktion aber wird weder von ihm noch von Feine, in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. gegeben.

Rechtsgeschäft oder zum mindesten ein hauptsächlicher Teil eines solchen ist[36].

Erwähnt werden muß noch, daß außer den oben erwähnten Elementen noch ein weiteres im Beschluß enthalten ist, das allerdings für die rechtliche Beurteilung des Beschlusses nur untergeordnete Bedeutung hat. Es ist dies das sozialrechtliche Moment, das sich darin äußert, daß die Mehrheit der Mitglieder die Angelegenheiten der Körperschaft nach ihrem Willen ordnet, die Minderheit und auch die in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder an die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse gebunden sind. Es tritt darin der Zusammenhang der Einzelnen innerhalb des Gemeinwesens hervor[37]. Nur durch dieses sozialrechtliche Moment, durch dieses Gebundensein des Einzelnen, ist es überhaupt möglich, einen maßgebenden „einheitlichen" Willen in allen Fällen zu schaffen. Diese den Beschlüssen innewohnende Bindungskraft aber hat mit dem rechtlichen Charakter des Beschlusses nicht das geringste zu tun; sie ergibt sich vielmehr aus der körperschaftlichen Sphäre, der die Beschlüsse entstammen.

§ 3.

Ueberblick und Stellungnahme zu den verschiedenen Theorien betr. des rechtlichen Charakters der Beschlüsse.

In den folgenden Ausführungen soll ein Ueberblick über die mannigfachen Theorien gegeben werden, die sich mit dem rechtlichen Charakter der Beschlüsse beschäftigen. Es kann sich aber nur darum handeln, in großen Zügen auf die einzelnen Theorien einzugehen; eine alle Einzelheiten berücksichtigende Stellungnahme würde den Rahmen der Arbeit bei weitem überschreiten.

Man hat versucht, den Beschluß als tatsächlichen Vorgang zu konstruieren[38]. Diese Theorie stützt sich auf die Vorschrift des HGB. § 259, auf Grund welcher alle Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft zu ihrer Gültigkeit durch ein über die Verhandlung aufgenommenes Protokoll beurkundet werden müssen. Ein über eine Verhandlung aufgenommenes Protokoll ist aber ein

---

[36] Vergl. auch Enneccerus a. a. O. Band I § 136, II; Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 2 Seite 516; RG. 68/242 und 314; 82/186, 85/170; 107/71 und 74; Staub-Pinner Anm. 3 zu 271; RGR.-Komm. Anm. 3 zu § 32 u. a.

[37] Heck, in der Festschrift für Otto von Gierke § 2 Seite 323 nennt dies die „Grundrelation der Mitglieder zueinander".

[38] Vergl. Staub Anm. 2 zu § 259; Dernburg a. a. O. § 137, I. Seite 415.

Protokoll über einen tatsächlichen Vorgang und nicht über ein Rechtsgeschäft, für dessen Protokollierung die Bestimmungen FGG. §§ 168 ff Anwendung zu finden hätten. Es ist allgemein anerkannt, daß durch HGB. § 259 die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft erschöpfend geregelt ist, so daß für Bestimmungen in FGG. §§ 168 ff kein Raum mehr bleibt; nicht einmal als ergänzende Bestimmung können sie herangezogen werden[39]. Aus dieser handelsrechtlichen Protokollierungsvorschrift wird von den Verfechtern der obigen Theorie der etwas sprunghafte Schluß gezogen, daß der Beschluß nicht etwa ein Rechtsgeschäft, sondern ein tatsächlicher Vorgang sei. In der Vorschrift des HGB. § 259 ist aber über den Charakter des Beschlusses nicht das Geringste gesagt, sondern es wird durch sie lediglich die besondere Art der Protokollierung der Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft festgelegt. Zwar wird in der Denkschrift zum Entwurf des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[40] festgestellt, daß es sich bei der Beurkundung von Beschlüssen nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes, sondern um die eines tatsächlichen Vorganges handele, es zwingt aber diese Feststellung des Entwurfs durchaus nicht zu der Auslegung, daß den Generalversammlungsbeschlüssen die Rechtsgeschäftseigenschaft abzusprechen sei. Das ist anscheinend auch gar nicht beabsichtigt. Es ist der Denkschrift durchaus zuzustimmen, wenn sie einen Unterschied zwischen der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts und der Beurkundung der Wahrnehmung eines andern über das Vorliegen eines Rechtsgeschäfts macht. Es soll in HGB. § 259 nicht die Betätigung des Gemeinwillens, sondern die bereits eingetretene Verwirklichung beurkundet werden[41]. — Obwohl auch aus praktischen Gründen von einer Beurkundung nach FGG. abgesehen werden müßte, denn es verlangt FGG. § 177 die Unterschrift des Protokolls durch alle Beteiligte, während nach HGB. § 259 die Vollziehung des Protokolls durch den Richter oder Notar genügend ist, so müßten doch die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, wenn durch die Satzung eines Vereins die Beurkundung der Beschlüsse vorgeschrieben sein sollte[42].

---

[39] Vergl. R. Fischer, in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, I. Abtlg. § 37, II; RJA. 7 Seite 235; KGJ. 34 A Seite 142.

[40] Abschn. 10 zu § 164 ff.

[41] Vergl. Josef Vorbem. V, 1 vor § 167 FGG.; RGZ. 25 Seite 198 ff; Bangert in seiner Dissertation Seite 11.

[42] So auch von Tuhr a. a. O. Band I Anm. 35 zu § 36 Seite 514.

Eine andere Theorie will den Beschluß mit dem Begriff des Gesamtaktes in Verbindung bringen[43]. Unter dem Begriff des Gesamtaktes werden die verschiedensten Tatbestände zusammengefaßt, denen bei oberflächlicher Betrachtung einzig gemein ist, daß eine Mehrheit von Personen gemeinsam handelnd auftritt. Im einzelnen fallen unter den Begriff folgende Punkte[44]:

1. Zusammentreffende Willenserklärungen mehrerer Personen, die sich nicht als Parteien gegenüberstehen, sondern mit gleicher Mitwirkungsberechtigung eine Partei bilden, z. B. Kündigung eines Mietsverhältnisses durch mehrere Vermieter.

2. Zur Herstellung eines rechtsgeschäftlichen Erfolges notwendige Willenserklärung von Haupt- und Nebenpersonen, von denen nur die eine am Geschäftsabschluß teilnimmt, die andere lediglich ihre Zustimmung erklärt, z. B. Rechtsgeschäfte von beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Die Beschlüsse einer Körperschaft oder Gemeinschaft, von Versammlungen, kollegialen Organen u. a., die zum Zwecke der Bildung eines einheitlichen Willens gefaßt werden.

4. Sozialrechtliche Konstitutivakte (im Sinne von Gierke, D. Pr. R. Bd. I Seite 486 f).

Die Definitionen, die nun für den Begriff des Gesamtaktes gegeben werden, sind ganz verschieden[45]. Allen gemeinsam aber scheint mir zu sein, daß man das Hauptgewicht beim Gesamtakt darauf legt, daß eine Mehrheit von Personen, die zusammen eine Partei bildet, eine gemeinschaftliche Erklärung abgibt.

Das aber ist beim Beschluß keineswegs der Fall. Selbst, wenn man die Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder nicht als gegenseitige Erklärungen bezeichnen will, so liegen doch beim Beschluß verschieden lautende Erklärungen vor, von denen die in der Mehrzahl auftretenden den Beschluß bilden, während beim Gesamtakt die Abgabe gleichlautender Willenserklärungen vorliegen muß. Gleichlautende Willenserklärungen der Mitglieder einer Körperschaft aber

---

[43] Kuntze in der Leipz. Festgabe für Müller Seite 31 ff; Gierke, Gen.-Theorie Seite 133; Kisch, jur. Literaturbl. Band 21 Seite 200.

[44] Im folgenden werden die Ausführungen Ruths in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Seite 478 zitiert.

[45] Auf die einzelnen Definitionen einzugehen, würde den Rahmen der Arbeit bei weitem überschreiten; wir wollen uns daher mit der Definition, wie sie von Tuhr a. a. O. Band II, 1. Teil Seite 230 gibt, begnügen: „Ein Gesamtakt liegt dann vor, wenn mehrere Personen mit einem Dritten einen Vertrag schließen, in welchem sie zusammen die Stellung einnehmen, welche in normalen Fällen einem Mitkontrahenten zukommt". Ferner auch Eltzbacher Handlungsfähigkeit Band I Seite 165 ff. Enneccerus Band I § 137 II, 3; Kuntze u. a.

liegen niemals vor, wenn sich ein Teil der Mitglieder für und ein Teil gegen den Beschluß ausspricht. Auch Kuntze, der den Begriff des Gesamtakts aufgestellt hat[46], will Beschluß und Gesamtakt nicht identifiziert wissen. Er argumentiert, daß der Gesamtakt ein gemeinsames Handeln sei, der Beschluß aber ein dem Handeln voraufgehender Akt. Das Handeln sei erst eine Folge des Beschlusses und geschehe gewöhnlich durch das Vollziehungsorgan allein. Aber auch die Mehrheit oder die Gesamtheit der Mitglieder kann unter Umständen als Vollzugsorgan auftreten. Es geht diese Tätigkeit jedoch, wenn man auch in der Ausführung des Beschlusses durch die Gesamtheit der Mitglieder einen Gesamtakt erblicken kann, über den sozialrechtlichen inneren Vorgang der Beschlußfassung hinaus. Man muß also diese Theorie des Beschlusses als Gesamtakt ablehnen, m. E. schon aus dem Grunde, weil beim Beschluß nicht alle vorliegenden Erklärungen den gleichen Erfolg wollen: die einen stimmen dem Antrage zu, die andern lehnen ihn ab.

Eine weitere Theorie will den Beschluß mit dem Begriff der Vereinbarung in Zusammenhang setzen. Der für das öffentliche Recht aufgestellte Begriff der Vereinbarung spielt darin eine große Rolle. Von publizistischer Seite wird versucht, ihr auch im Privatrecht eine Stätte zu schaffen[47]. Dem bürgerlichen Gesetzbuch ist zwar der Ausdruck „Vereinbarung" nicht fremd, er wird aber offensichtlich ziemlich gleichbedeutend mit „Vertrag" gebraucht, wie aus BGB. § 154, 248 hervorgeht. Der Unterschied liegt darin, daß es sich beim Vertrage um gegensätzliche, sich jedoch ergänzende Interessen handelt — Beispiel: Die eine Partei will verkaufen, die andere kaufen —, während bei der Vereinbarung die Interessen nicht gegeneinander stehen, sie vielmehr das gleiche Ziel anstreben und durch die Vereinbarung nur noch miteinander in Einklang zu bringen sind. Aus der Bezeichnung „Vereinbarung" geht nach unserm Sprachgebrauch hervor, daß es sich hier um Abmachungen handelt, welche die Parteien aus freien Stücken treffen. Das aber ist bei den auf Grund des Mehrheitsprinzips zustandegekommenen, für die Mitglieder zwangsläufig maßgebenden Beschlüssen nicht der Fall. Außerdem muß man von Tuhr zustimmen, wenn er sagt[48], es bestehe kein Bedürfnis, den Katalog der privatrechtlichen Geschäfte durch die Aufnahme des besonderen Begriffs der Vereinbarung zu erweitern.

---

[46] Vergl. Kuntze a. a. O. Seite 29 ff, 72.

[47] Vergl. Triepel a. a. O. Seite 49 ff.

[48] Vergl. von Tuhr a. a. O. Band II, 1. Teil Seite 237.

Andere Schriftsteller bringen den Beschluß unter den Begriff der „körperschaftlichen Gesamtwillensakte“[49]. Nach Ruth liegt der Nachdruck der Unterscheidung nicht auf der Wirkung, d. h. der Erzeugung eines Rechtssubjektes, sondern auf der Art des zum Ausdruck gebrachten Willens. Er kommt, da er die Art der Willensvereinigung als maßgebend ansieht, dazu, zwei alternative Voraussetzungen als notwendig aufzustellen. Die Willenserklärungen müssen:

1. von einer zur Bildung eines Gesamtwillens befähigten Personengemeinschaft, also einer Körperschaft oder deren Organen, ausgehen, oder wenigstens
2. die Bildung, Umgestaltung oder Vernichtung eines sozialrechtlich selbständigen Organismus betreffen.

Eine diese Merkmale schlagwortartig hervorhebende Bezeichnung für die hier zusammengefaßten Sonderarten der Rechtsgeschäfte scheint Ruth der Ausdruck „körperschaftliche Gesamtwillensakte“ zu sein, wobei er im Auge behält, daß die Körperschaft nicht stets Subjekt der Erklärung zu sein braucht, sondern auch ihr Objekt bilden kann. Die Vertreter dieser Theorie wollen also durch den Ausdruck „körperschaftlicher Gesamtwillensakt“ zum Ausdruck bringen, daß der Beschluß eine Sonderart von Rechtsgeschäften ist. Sie entspringen aus einer ganz andern Sphäre als die sonstigen Rechtsgeschäfte, nämlich aus dem Körperschaftsrecht; dadurch wohnt ihnen ein Element inne, das den privatrechtlichen Rechtsgeschäften fehlt. Es ist daher unbedenklich, wenn man für die Beschlüsse den Ausdruck „körperschaftlicher Gesamtwillensakt“ gebraucht, um dadurch anzuzeigen, daß es sich um eine Sonderart von Rechtsgeschäften handelt. Es ist m. E. aber nicht so unbedingt erforderlich, diese Sonderart so sehr hervorzuheben. Im übrigen spricht auch Ruth einem körperschaftlichen Gesamtwillensakte nach außen hin dieselben Wirkungen zu, wie sie eine Willenserklärung einer Einzelperson hat, d. h. es soll durch die Bezeichnung der Beschlüsse als körperschaftliche Gesamtwillensakte nur die Sonderart ihres Zustandekommens hervorgehoben werden. Insoweit ist dieser Ausdruck durchaus gerechtfertigt, wenn man dabei beachtet, daß es sich bei den Beschlüssen um Rechtsgeschäfte handelt, und die in Frage kommenden Normen des BGB. entsprechend anwendet.

Abzulehnen ist die Theorie, welche die Beschlüsse in Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen einteilen will[50]. Die beiden Gruppen

[49] Ruth, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Band 88 Seite 486; Feine, Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 2. Seite, 517.

[50] Kohler a. a. O. Band I Seite 536/537.

sollen sich durch ihren verschiedenen Inhalt unterscheiden. Der Beschluß soll dann ein Rechtsgeschäft sein, wenn er sofortige Wirkung erlangt, während er in den Fällen, in denen die Wirksamkeit erst durch die Tätigkeit eines Organes bzw. durch Verlautbarung eintritt, eine Rechtshandlung darstellen soll. Dieser Lehre liegt der folgende Irrtum zugrunde: Man betrachtet den Beschluß nur als etwas Abhängiges, Unselbständiges, und zwar denkt man ihn sich abhängig von dem Gegenstand der Beschlußfassung; man hält ihn für die Form der Vornahme eines Rechtsgeschäfts. Der Beschluß aber ist völlig unabhängig von dem Gegenstand, über welchen Beschluß gefaßt wird; er ist abhängig lediglich von der Innehaltung der durch Gesetz und Statut vorgeschriebenen Formen und den allgemein gültigen Rechtsnormen, wie z. B. Innehaltung der guten Sitten und dergl. Wenn gesagt wird, Beschlüsse, welche die Aufhebung oder Aenderung des Vereins betreffen, sind Rechtsgeschäfte, alle andern nicht, so hat man hier nicht die Beschlußfassung selbst vor Augen, sondern das im Wege der Beschlußfassung vorzunehmende Rechtsgeschäft. Will man jedoch eine Abhängigkeit konstruieren, so ist diese bei den Abänderungs- und Aufhebungsbeschlüssen genau so vorhanden wie bei den andern. Die Elemente eines Rechtsgeschäfts sind, wenn man die Beschlußfassung selbst untersucht, stets darin enthalten — wie gezeigt — gleichgültig, was der Beschluß zum Gegenstand hat. Er ist in jedem Falle ein Rechtsgeschäft.

§ 4.

Der Beschluß als mehrseitiges Rechtsgeschäft neben den Verträgen.

Nachdem wir oben festgestellt haben, daß der Beschluß unter die Kategorie der Rechtsgeschäfte fällt, bleibt nun noch zu prüfen, in welche Gruppe er einzureihen ist, in die der einseitigen oder der mehrseitigen.

Die einseitigen Rechtsgeschäfte enthalten Willenserklärungen nur einer Partei, wie z. B. das Testament, die Auslobung, Kündigung, Okkupation und Dereliktion, während unter den zweiseitigen[51] Rechtsgeschäften die Fälle zu verstehen sind, in denen eine Mehrheit von einzelnen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorkommt, von

[51] Statt des Ausdrucks „zweiseitiges Rechtsgeschäft“ ist besser der Ausdruck „mehrseitiges Rechtsgeschäft“, so auch Gierke, Dtsch. Privatrecht Band I Seite 283, ähnlich auch von Tuhr, der den Ausdruck in derselben Bedeutung gebraucht.

denen jede einen gewissen Erfolg hat, und die zusammengenommen wieder einen kombinierten Erfolg aufweisen. Ihr Wesen läßt sich am besten am Vertrage erläutern. Der Vertragsabschluß besteht aus der Offerte und deren Annahme, also aus zwei Willenserklärungen. Die Offerte hat für sich allein die Wirkung, daß der Anbietende auf gewisse Zeit an sie gebunden ist; auch wenn diese Gebundenheit ausgeschlossen ist, hat sie noch einen Erfolg, wenn auch einen mehr tatsächlichen als rechtlichen. Die Annahmeerklärung bringt der Vertragsabschluß zustande. Der Vertrag selbst hat dann ja auch wieder einen Erfolg.

Wollte man den Beschluß unter die einseitigen Rechtsgeschäfte bringen, müßte nach der oben gegebenen Grundlage die von dem Handelnden gewollte Rechtswirkung unter normalen Umständen durch seine alleinige Willenserklärung erreicht werden können. Man kann diesen Satz mit von Tuhr dahin ergänzen: „Muß dagegen notwendigerweise die Erklärung einer zweiten Person hinzukommen, so ist das Rechtsgeschäft nicht mehr ein einseitiges sondern ein mehrseitiges". Zu berücksichtigen ist aber dabei, daß ein Rechtsgeschäft nicht stets dadurch zu einem mehrseitigen wird, daß mehrere Personen mitwirken[52], z. B. bleibt die Kündigung stets ein einseitiges Rechtsgeschäft, auch wenn sie von mehreren Personen ausgeübt wird. Aber auch wenn man diesen Umstand berücksichtigt, liegt der Fall beim Beschluß doch derart, daß eine Einreihung der Beschlüsse unter die einseitigen Rechtsgeschäfte ausgeschlossen ist.

Der Beschluß geht hervor aus dem Zusammenwirken verschiedener Personen, der Abstimmenden, die ihre Erklärungen gegenseitig austauschen. Man hat daher versucht, den Beschluß in die Kategorie der mehrseitigen Rechtsgeschäfte einzureihen, die dem Privatrecht von jeher am bekanntesten gewesen sind, die Verträge, hat aber sehr bald erkannt, daß Beschluß und Vertrag nicht identisch sind. Von Tuhr[53] erblickt den Gegensatz zwischen Vertrag und Beschluß in der „besonderen Rechtslage, welche Normierung durch das Majoritätsprinzip verlangt". Ist dagegen die Zustimmung aller Abstimmenden erforderlich, wie z. B. beim Beschluß betr. Aenderung des Korporationszweckes, so soll nach von Tuhr unter dem Namen und der Form eines Beschlusses ein Rechtsgeschäft vorliegen, welches dem Vertragstypus angehört[54]. Dazu ist zu bemerken, daß auch in diesem Falle dem Beschluß das für die Verträge charakteristische Merkmal fehlt. Für die Verträge ist die Einigung, d. h. das bewußte

[52] So auch z. B. Gierke Dtsch. Privatr. Band I Seite 284 Anm. 3.
[53] von Tuhr a. a. O. Band II, 1. Teil Seite 235.
[54] von Tuhr a. a. O. Band II, 1. Teil Seite 236 Anm. 4.

gemeinsame Wollen, unbedingt erforderlich; bei den Beschlüssen ist die Uebereinstimmung eine mehr oder weniger zufällige. Bei einem Vertrage findet ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen statt, und die Einzelerklärungen der Parteien haben letzten Endes doch denselben Erfolg, auch wenn sie verschiedenen Inhalt haben. Bei einem Beschluß dagegen bleiben die entgegengesetzten Erklärungen bestehen, wenn auch den Gegnern praktisch der Beschluß aufgezwungen wird. Der bestehende Interessenkonflikt wird beim Beschluß nicht durch eine Einigung, das Gewinnen einer Gleichgewichtslinie durch Zurückweichen der gegeneinander strebenden Interessen[55], sondern durch ein Einigungssurrogat, das Mehrheitsprinzip, gelöst. Außerdem besteht ein weiterer Unterschied zwischen Vertrag und Beschluß in dem verschiedenen Erfolge: Beim Vertrage wird eine Partei zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet bzw. eine Partei oder ein Dritter aus ihm berechtigt. Der Rechtserfolg des Beschlusses aber liegt auf einem ganz andern Gebiete, er besteht in der Festlegung des für die Korporation, deren Organe und Mitglieder maßgebenden Willens. In der neueren Literatur ist daher der Standpunkt, daß Beschluß und Vertrag identisch seien, durchweg aufgegeben worden. Allerdings drückt sich Staudinger etwas unbestimmt aus, wenn er sagt[56]: es bestände kein Hindernis bei der Aufhebung von Sonderrechten[57] durch Beschluß von einem Vertrage zu sprechen. Alle andern Beschlüsse sieht er als zusammengesetzte einseitige Rechtsgeschäfte an. Staudinger will also nach dem Inhalt der Beschlüsse unterscheiden. Er scheint in diesem Falle den Beschluß als Offerte aufzufassen und die nach BGB. § 35 erforderliche Zustimmung des Betroffenen als Annahmeerklärung. Der Beschluß als solcher besteht aber bereits. Er ist zwar ohne die Zustimmung nicht ausführbar, er ist aber andererseits auch nicht ungültig, wenn sie fehlt, ja nicht einmal anfechtbar[58]. Er ist vielmehr nur unter der aufschiebenden Bedingung rechtswirksam, daß die Zustimmung von dem Betroffenen erteilt wird. Die Zustimmung erzeugt nicht erst das Rechtsgeschäft, wie es auch bei den andern Rechtsgeschäften nicht der Fall ist, sondern sie entscheidet nur darüber, ob das bereits

---

[55] So Heck a. a. O. in der Festschrift für Otto von Gierke, Seite 236.

[56] Staudinger a. a. O. Band I Anm. XIV zu § 32.

[57] Sonderrecht ist ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes, von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht. Vergl. RG. 49/151; Enneccerus a. a. O. Band I § 105, IV, 1.

[58] So auch Hueck a. a. O. Seite 73.

bestehende Rechtsgeschäft — bis jetzt ist es schwebend unwirksam — rechtswirksam sein soll.

Eine Identifizierung des Beschlusses mit dem Vertrage ist daher abzulehnen[59]. Die Beschlüsse bilden vielmehr eine Sondergruppe der mehrseitigen Rechtsgeschäfte.

---

[59] Vergl. Oertmann Vorbem. 5 vor § 21; Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 2, Seite 516; Rehbein a. a. O. Seite 48; Planck Anm. 2 zu § 32; von Tuhr Band I Seite 514: „Beschluß ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft aber kein Vertrag". Etwas ungewiß Enneccerus, Band I § 137, II, 3 a. E. „Nicht mit den Verträgen zu verwechseln sind die sogen. Gesamtakte . . . . Aehnlicher sind den Verträgen die Beschlüsse".

II. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des rechtsfähigen Vereins.

A. Gültige Beschlüsse und ihre Erfordernisse.

§ 5.

Die durch gesetzliche Vorschriften geregelten Beschlüsse.

Nachdem bisher die allgemeinen Probleme behandelt worden sind, die sich bei den Beschlüssen ergeben, wenden wir uns nunmehr den einzelnen Beschlüssen zu und zwar, wie eingangs erwähnt, speziell denen in den Mitgliederversammlungen der rechtsfähigen Vereine des bürgerlichen Gesetzbuches.

Für den Verein gilt in fast allen Fragen als oberste Richtschnur seine Satzung. Diese soll nach Biermann[60] den Charakter einer objektiven Rechtsnorm haben. Das ist jedoch abzulehnen. Die Satzung entsteht vielmehr, wie von Tuhr[61] sagt, „durch Rechtsgeschäft der Gründer und kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschlüsse abgeändert werden; sie ist nicht ein Produkt des objektiven Rechts sondern vielmehr eine für den Verein und dessen Mitglieder maßgebende Vorschrift, die auf Rechtsgeschäften eigener Art beruht", „Sie ist nichts anderes als das abstrakt normierte Rechtsverhältnis, in welchem der Verein zu seinen Organen und Mitgliedern steht"[62]. Oder anders ausgedrückt: Das BGB. hat nur grundsätzliche — z. T. allerdings zwingende — Regeln für das Vereinsleben und die damit zusammenhängenden Fragen aufgestellt. Es ist dann den Satzungen der verschiedenen Vereine überlassen, die für den besonderen Zweck der Vereinigung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Die nachgiebigen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches gelten dann neben der Satzung nur subsidiär, während die zwingen-

[60] Vergl. Biermann a. a. O. Band I Seite 485.
[61] Vergl. von Tuhr a. a. O. Band I § 35, III Seite 505.
[62] So von Tuhr a. a. O. Band II, 1. Teil Seite 237.

den durch die Satzung nicht ausgeschaltet oder modifiziert werden können, BGB. § 40.

In den folgenden Ausführungen können natürlich nur die Fälle Berücksichtigung finden, die im Gesetz geregelt sind. Viele Streitfragen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben können, sind dort, wo eine Satzung vorliegt, häufig eindeutig geregelt bzw. sie könnten es sein.

Durch das bürgerliche Gesetzbuch ist alle Kompetenz grundsätzlich der Mitgliederversammlung übertragen. Soweit nicht der Vorstand oder ein anderes Organ bestellt ist, regelt sie die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlußfassung der Mitglieder, BGB. § 32. Oder, wie Kohler[63] es ausdrückt, „die Organisation der meisten Vereine des Privatrechts ist eine republikanische, in der Art, daß der Vorstand durch die Mitgliederversammlung ernannt wird". Sie ist also grundsätzlich das oberste Organ. Im einzelnen stehen ihr folgende Rechte zu, die sie durch Beschlußfassung der in ihr vereinigten Mitglieder ausüben kann.

Die Mitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, die Satzung des Vereins zu ändern; einem solchen Beschlusse müssen drei Vierteile der erschienenen Mitglieder zustimmen. Zu einer Aenderung des Zweckes des Vereines ist sogar die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht erschienenen Mitglieder müssen in diesem Falle ihre Zustimmung schriftlich erteilen, BGB. § 33 Abs. 1 Satz 2. Zu beachten ist dabei, daß dieser Beschluß allein noch keine Rechtswirksamkeit hat, wenn es sich um einen Verein handelt, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht. In diesem Falle bedarf der Beschluß zu seiner Rechtswirksamkeit — zustande gekommen ist er ja bereits — der staatlichen Genehmigung, während bei den eingetragenen Vereinen der Beschluß ins Vereinsregister eingetragen werden muß, BGB. § 71.

Ein Recht, das der Mitgliederversammlung nicht entzogen werden kann, ist die Beschlußfassung auf Auflösung des Vereins, BGB. § 41. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. — Daß es neben der Auflösung der Beschlußfassung der Mitglieder noch andere Möglichkeiten der Auflösung gibt, interessiert in diesem Zusammenhange nicht. — Dieser Auflösungsbeschluß erlangt mit seiner Verlautbarung ohne weiteres volle Wirksamkeit. Es ist nicht anzunehmen, daß zur Auflösung eines Vereins, der die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat, neben dem Auflösungsbeschluß die Zustimmung des Staates

[63] Kohler, a. a. O. Band I Seite 175.

erforderlich sein soll[64]. Hier genügt vielmehr der Beschluß an sich, denn der Staat hat wohl ein Interesse bei der Gründung und der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Vereine — hier muß er sich sichern, daß nicht Organisationen entstehen, die seinen Interessen zuwiderlaufen —, bei der Auflösung besteht aber ein derartiges Interesse nicht.

Weiter hat die Mitgliederversammlung den Vorstand zu bestellen und zwar ebenfalls durch Beschluß, BGB. § 27. Daß nur Vereinsmitglieder gewählt werden dürfen, ist im Gesetz nicht gefordert[65], jedoch kann die Satzung eine derartige Bestimmung aufnehmen. Wenn auch praktisch in den meisten Fällen nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, so zieht doch die Bestellung eines Nichtmitgliedes zum Vorstand keineswegs die Ungültigkeit des Bestellungsbeschlußes nach sich[66]. Der Beschluß auf Bestellung zum Vorstand ist sofort wirksam, ohne daß es einer Mitteilung an den Gewählten bedarf[67], denn die Bestellung erfolgt durch Beschluß und nicht durch empfangsbedürftige Willenserklärung[68]. Die Zustimmung des Gewählten ist erforderlich zur Entstehung der ihm obliegenden Pflichten, nicht aber zur Begründung seiner Vertretungsmacht, insbesondere nicht für seine Legitimation zur Entgegennahme von Erklärungen Dritter[69]; dazu ist er bereits mit erfolgter Beschlußfassung legitimiert.

Die Ansicht, daß in BGB. § 27 eine Annahmeerklärung des zum Vorstand Gewählten zur Gültigkeit des Beschlusses vorausgesetzt sei[70], ist nicht richtig. Die genannte Ansicht stützt sich darauf, daß im Gesetz von „vertragsmäßiger Vergütung" die Rede sei. Durch diese Vorschrift des Gesetzes soll aber nicht gesagt sein, daß ein Mitglied erst durch die Annahme des Bestellungsbeschlusses Vorstandsmitglied wird, sondern der Fall geregelt werden, daß ein Vorstandsmitglied, mit dem vertraglich eine Vergütung für seine Tätigkeit vereinbart ist, vor Ablauf seiner Wahlzeit abberufen wird. Dieser Widerruf der Bestellung soll nach dem Gesetz jederzeit erfolgen

---

[64] So auch von Tuhr a. a. O. Band I § 39, Seite 557; Oertmann a. a. O. § 41, 2d; a. M. Crome a. a. O. § 53 Anm. 3.

[65] a. M. Hölder a. a. O. zu § 27; wie im Text auch Cosack & Mittheis a. a. O. Seite 90: „Falls die Satzung schweigt, liegt die Bestellung des Vorstandes in der Willkür der Mitglieder, die beliebige Personen in beliebiger Zahl ernennen können."

[66] So auch Enneccerus Band I § 102 Anm. 2; Planck Bem. 3 zu § 27 u. a.

[67] So auch von Tuhr Band I § 37 Seite 521; RGR.-Komm. zu § 27 u. a.

[68] So Oertmann zu § 27, 1a; a. M. Biermann a. a. O. Seite 487.

[69] So auch von Tuhr, Band I § 37 Seite 521; a. M. Enneccerus Band I § 102 Anm. 11; Planck Bem. 5 zu § 27.

[70] So Dernburg § 77 Anm. 5.

können, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Diese vertragsmäßige Vergütung hat aber mit dem eigentlichen Bestellungsakte nichts zu tun; sie ist gewöhnlich daraus entstanden, daß die Mitgliederversammlung, nachdem sie jemand in den Vorstand berufen hat, beschließt, diesem neu ernannten Vorstandsmitgliede eine Vergütung zu gewähren, und das betr. Mitglied diese ihm angebotene Zahlung annimmt. Diese Vergütung kann aber auch stillschweigend vereinbart sein, indem z. B. gewohnheitsmäßig die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung beziehen. Sie läuft aber stets neben dem eigentlichen Bestellungsbeschlusse her.

Ein Beschluß auf Widerruf der Bestellung zum Vorstand ist genau so zu behandeln. Der Widerruf wird wirksam im Augenblick der erfolgten Beschlußfassung, ohne daß es eines Zugehens bedarf[71]. Zu beachten ist jedoch, daß Dritten gegenüber das bisherige Vorstandsmitglied evtl. weiterhin noch legitimiert bleibt.

In derselben Weise ist bei der Berufung bzw. Abberufung eines Sondervertreters nach BGB. § 30 zu entscheiden. Auf diesen Fall finden die Vorschriften über den Vorstand, mit Ausnahme des § 29 BGB., entsprechende Anwendung. Auch hier erfolgt die Bestellung durch einseitigen Kreationsakt des Vereins. Die Bestellung bzw. Abberufung ist ein dem inneren Vereinsleben angehörender — wie Oertmann es ausdrückt[72] — spezialer Rechtsakt.

Neben den hier aufgeführten Einzelfällen tauchen natürlich noch eine ganze Reihe anderer Beschlüsse auf. Auch für sie ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig. Diese Beschlüsse werden — soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt — nach BGB. § 32 Abs. 1 Satz 3 mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

§ 6.

Auslegung der gesetzlichen Vorschrift „Mehrheit" der „erschienenen" Mitglieder.

Das Gesetz spricht in seinen einschlägigen Bestimmungen von einer einfachen bzw. einer qualifizierten „Mehrheit der erschienenen Mitglieder". Es ist deshalb klarzustellen, welche Mitglieder als „erschienenen" zu betrachten sind und welche Mehrheit vom Gesetz verlangt wird, relative oder absolute.

[71] So auch von Tuhr Band 1 § 37 Seite 533 Anm. 62; Oertmann Bem. 3 zu § 27; a. M. RG. 68/385; Warneyer zu § 27; Planck zu § 27 Bem. 8.

[72] Vergl. Oertmann zu § 30; Gierke Gutachten zum 28. Juristentag 1928 Seite 111.

Grundsätzlich steht es den Mitgliedern eines Vereins frei, sich nach ihrem Belieben an den Angelegenheiten des Vereins zu beteiligen oder ihnen fernzubleiben[73]. Zweifelsfrei kann sich ein Mitglied vor der Abstimmung über einen Antrag aus dem Abstimmungsraum entfernen. Obwohl es dann an sich zur Versammlung erschienen ist, kann man es in diesem Falle bei der Feststellung der Zahl der „erschienenen" Mitglieder und der davon erforderlichen Mehrheit nicht mitrechnen[74]. Es kann naturgemäß die Mehrheit der „erschienenen" Mitglieder nur auf Grund der Zahl von Mitgliedern festgestellt werden, die sich zur Zeit der Abstimmung im Abstimmungsraum aufhält, d. h. anwesend ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob alle anwesenden Mitglieder auf die zur Abstimmung gestellte Frage mit einer sachlichen Antwort eingehen oder nicht. Auch dadurch, daß sie einer klaren Antwort ausweichen oder sie überhaupt ablehnen, hören sie nicht auf „erschienen" zu sein. Durch das BGB. ist eindeutig bestimmt, daß bei der Feststellung der „Mehrheit der erschienenen Mitglieder" alle Mitglieder zu zählen sind, die sich zur Zeit der Abstimmung im Abstimmungsraum aufhalten. Etwas anderes kann das Wort „erschienen" nicht bedeuten[75].

Wenn das Reichsgericht in einer seiner Entscheidungen[76] ausführt, daß ein gewisser Spielraum für die Auslegung verbliebe in bezug auf den Zeitpunkt, in dem das sich der Stimme enthaltende und doch mitzuzählende Mitglied erschienen sein muß, so kann ich dem nicht zustimmen. Es kommt n i c h t darauf an, w a n n das betreffende Mitglied erschienen ist, s o n d e r n darauf, d a ß es erschienen ist. Genau so wie man die Stimme eines Mitgliedes für oder gegen einen Antrag nicht etwa aus dem Grunde zurückweisen oder unberücksichtigt lassen kann, daß es erst kurz vor oder gar während der Abstimmung erschien, so wenig kann man Rücksicht

---

[73] An den notwendig einstimmigen Beschlüssen, BGB. § 33 Abs. 1 Satz 2, müssen sich natürlich alle Mitglieder beteiligen.

[74] Das wird auch, soweit ich sehe, von keiner Seite bestritten.

[75] Ebenso liegt der Fall in § 43 des Gen.-Gesetzes. Auch hier ist die Rede von der Beschlußfassung durch die „erschienenen" Mitglieder A. M. Parisius-Krüger Anm. 26 zu § 43; RG. 20/140 ebenso. Anders aber liegt die Sachlage hinsichtlich der Bestimmung in HGB. § 251, in der von der Mehrheit der „abgegebenen" Stimmen gesprochen ist. Hier können die Enthaltungen nicht berücksichtigt werden, da ja ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, diese nicht „abgibt". So auch RG. 82/388. — Man kann aber diese Bestimmung nicht ohne weiteres auf das übrige Körperschaftsrecht übertragen, denn einerseits ist die Aktiengesellschaft überaus straff organisiert und andererseits hat das Gesetz in diesem Falle von „abgegebenen" Stimmen gesprochen, während es sonst den Ausdruck „erschienene" Mitglieder gebraucht.

[76] RG. 80/189.

auf den Zeitpunkt des Erscheinens nehmen, wenn das betr. Mitglied sich der Stimme enthält. Durch das Erfordernis einer bestimmten Mehrheit soll die Erhaltung des Bestehenden begünstigt werden, es ist daher nur recht und billig, wenn man das Erfordernis auch so stark anspannt, wie das Gesetz es gewollt hat. Das geschieht aber am besten, wenn die Stimmenthaltungen bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit berücksichtigt werden, und zwar, unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Bestehenden, als gegen den Antrag gerichtet, so daß z. B. bei einem Stimmverhältnis von 20 zu 15 für den Antrag und 10 Stimmenthaltungen der Antrag als nicht angenommen gilt[77].

Zusammenfassend ist also zu sagen:

Bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit sind alle im Abstimmungsraum zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder mitzuzählen, gleichgültig, wie sie sich an der Abstimmung beteiligt haben, sofern nur die Art ihrer Beteiligung zulässig war[78].

Eine ganze Reihe von Schriftstellern vertritt die Ansicht, daß die Enthaltungen nicht mitzuzählen seien[79]. Eine Begründung für diese Ansicht wird aber fast nirgends gegeben, es sei denn, daß man HGB. § 251 heranzieht. Das aber ist bereits oben abgelehnt worden. Auch läßt sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches eine derartige Handhabung betr. der Enthaltungen nicht herleiten, wie auch nicht aus den Protokollen[80].

Ebensowenig ist der Theorie zuzustimmen, welche die Enthaltungen nur dann berücksichtigen will, wenn durch das Gesetz eine

---

[77] Wenn auch in der Praxis, besonders im parlamentarischen Leben vielfach anders verfahren wird, dergestalt, daß die Enthaltungen überhaupt nicht berücksichtigt werden, so liegt das z. T. daran, daß in den betr. Satzungen nicht von „erschienenen" Mitgliedern gesprochen wird, z. T. daran, daß sich ein gewisser Brauch herausgebildet hat, die Enthaltungen nicht zu berücksichtigen. Hier im Rahmen der Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen kann aber auf einen gewohnheitsmäßigen Brauch keine Rücksicht genommen werden. Maßgebend kann hier nur die gesetzliche Vorschrift sein und die Auslegung, die ihr gegeben werden muß. — In manchen Staaten ist jedoch ausdrückliche Vorschrift, daß Enthaltungen berücksichtigt werden müssen, als gegen den Antrag gerichtet, z. B. in Lettland (Parlament).

[78] Vergl. hierzu RG. 80/189; Planck Bem. 3 zu § 32; Staudinger Bem. VI zu § 32; Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 2 Seite 520; Cosack & Mitteis Band I Seite 92; RGR.-Komm. zu § 32 Bem. 3.

[79] Enneccerus Band I § 104 Anm. 7; Henle § 62 Seite 423; Oertmann Bem. 3c zu § 32. Tecklenburg, Arch. Bürg. R. 43/178, Crome, Vossen, Hölder u. a.

[80] Protokolle der II. Lesung des Entwurfs zum BGB. Band I Seite 512ff.

qualifizierte Mehrheit gefordert wird[81]. Es läßt sich kein Grund finden, einen Unterschied zwischen der einfachen und der qualifizierten Mehrheit hinsichtlich der Berücksichtigung der Enthaltungen zu machen. Das Erfordernis einer qualifizierten Majorität bedeutet zwar einen stärkeren Schutz für das Bestehende als das der einfachen Mehrheit. Das Mehrheitserfordernis soll aber in allen Fällen ein Schutz gegen die Abänderung des Bestehenden sein. Auch der Ansicht, die, wie es scheint, die Enthaltungen nur dann berücksichtigt wissen will, wenn mittels Zettel abgestimmt wird[82], ist nicht beizutreten, und zwar aus dem erwähnten Schutzgedanken heraus.

Weniger umstritten ist die Frage der erforderlichen Majorität. Da im Gesetz die „Mehrheit" gefordert wird, ist ein Beschluß nicht zustande gekommen, wenn sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit ergibt. Daß bei Stimmengleichheit der Beschluß abgelehnt sei, ist nicht ganz richtig. Es ist vielmehr zu sagen, daß bei Stimmengleichheit die Abstimmung unentschieden geblieben ist; es hat weder eine Annahme noch eine Ablehnung stattgefunden. Welches Uebergewicht muß nun aber in den Fällen vorhanden sein, in denen das Gesetz die einfache Mehrheit verlangt? Hier gibt es zwei Möglichkeiten, die wir an einem Beispiel erläutern wollen. In einer Versammlung werden bei der Wahl zum Vorstand für A 18, für B 14 und für C 8 Stimmen (zusammen 40) abgegeben. Soll nun die relative Mehrheit entscheidend sein, so ist A gewählt, wird aber absolute Majorität verlangt (d. h. in dem obigen Beispiel 21 Stimmen), so ist in diesem Wahlgang niemand gewählt. Um aus dieser Zwickmühle herauszukommen, ist alsdann zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (in unserm Beispiel A und B) eine Stichwahl vorzunehmen[83].

Wollte man sich mit der relativen Mehrheit begnügen, so könnte sehr oft — besonders bei stärkerer Zersplitterung — eine kleine Zahl von Mitgliedern dem Verein ihren Willen aufzwingen, während demgegenüber eine bedeutend größere Zahl von Mitgliedern etwas anderes, wenn auch nicht dasselbe, fordert und als Willen des Vereins beschlossen wissen will. Das aber könnte für eine Körperschaft von allergrößtem Nachteil sein. Es ist daher mit der herr-

[81] Warneyer Bem. III zu § 32; Loewenwarther zu § 32.

[82] So von Tuhr Band I § 36 Anm. 18a Seite 509.

[83] So auch Enneccerus Band I § 104 Anm. 6; Planck Bem. 2 zu § 32; Henle a. a. O. § 62 I 2b Seite 423.

schenden Lehre die absolute Mehrheit zu fordern[84], d. h. ein Beschluß ist nur dann zustande gekommen, wenn sich mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder für ihn entscheidet, z. B. von 35 Mitgliedern 18 für den Antrag stimmen. Es ist ungenau zu sagen „eine Stimme mehr als die Hälfte", denn das wären bei 35 Mitgliedern nicht 18 sondern $17^1/_2$ plus $1 = 18^1/_2$ (= 19).

Erscheint in einer Mitgliederversammlung nur ein Mitglied, so kann es gültige, für den Verein maßgebende Beschlüsse „fassen", wenn die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, etwa die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern verlangt. Wenn demgegenüber eingewandt wird, daß dieses eine Mitglied keine „Mehrheit" bilde[85], so kann das nur als bedingt richtig angesehen werden. Ein Mitglied stellt zwar, das ist richtig, keine Mehrheit dar, aber es bildet doch gegenüber der gar nicht vertretenen Gegenansicht ein „Mehr" von einer Stimme. Da also in diesem „ein"-stimmigen Beschluß die nach BGB. § 32 erforderliche Mehrheit enthalten ist, kann ein einzelnes erschienenes Mitglied gültige Beschlüsse fassen[86].

B. Ungültige Beschlüsse und die Gründe für ihre Ungültigkeit:

a) Ungültigkeit des Beschlusses als solchen:

§ 7.

Wegen formeller Verstöße.

Die Erreichung der erforderlichen Mehrheit allein genügt aber noch nicht zur Gültigkeit eines Beschlusses. Es sind außerdem noch eine Reihe von formellen bzw. materiellen Vorbedingungen zu erfüllen, bei deren Außerachtlassung eine Ungültigkeit des Beschlusses eintritt bzw. eintreten kann. Es soll vorerst einmal nur von der

---

[84] So auch Warneyer zu § 32; Enneccerus Band I § 104 Anm. 6 „. . . die sogen. relative Mehrheit ist in Wahrheit keine Mehrheit . . ."; von Tuhr Band I § 36 Seite 509; Planck Bem. 2 zu § 32; Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band III. Abtlg. § 38, 2; Henle a. a. O. § 62 Seite 423. a. M. namentlich Hölder a. a. O. zu § 27; Oertmann will unterscheiden: grundsätzlich absolute Mehrheit, bei Wahlen mit den vielen verschiedenen Möglichkeiten relative Majorität.

[85] So Dernburg a. a. O. Band I Seite 234, 3.

[86] So auch Oertmann Bem. 3c zu § 32; Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, 2; Warneyer zu § 32; von Tuhr Band I § 36 Seite 509; RG. 82/388 für die Aktiengesellschaft.

„Ungültigkeit" der Beschlüsse gesprochen werden. In wieweit diese Ungültigkeit einer Nichtigkeit bzw. einer bloßen Vernichtbarkeit gleichsteht, muß späteren Ausführungen vorbehalten bleiben.

Die elementarste Voraussetzung für eine gültige Beschlußfassung ist die ordnungsmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung. Ein rein zufälliges Zusammentreffen selbst aller Mitglieder genügt nicht für eine gültige Beschlußfassung. Zwar können die Mitglieder sich dann als Versammlung konstituieren, jedoch muß das einstimmig geschehen. Haben sie das aber verabsäumt, so hat keine Mitgliederversammlung stattgefunden, sämtliche trotzdem gefaßten Beschlüsse sind ungültig, denn Voraussetzung für eine gültige Beschlußfassung ist, daß sie in einer Mitglieder v e r s a m m l u n g vorgenommen wird; diese setzt ihrerseits eine ordnungsmäßige Berufung voraus. Ueber die Frage, wann, wie und von wem die Mitgliederversammlung zu berufen ist, gibt grundsätzlich die Satzung Auskunft, BGB. § 58. Wenn diese nichts vorschreibt, ist es erforderlich, daß bei der Einberufung der Mitgliederversammlung der Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnet wird, BGB. § 32 Satz 2[87]. Sind die zur Beschlußfassung gestellten Anträge nicht ordnungsmäßig bekannt gegeben, so ist eine trotzdem über sie vorgenommene Beschlußfassung ungültig.

Nicht beizutreten ist der Ansicht von Vossen[88], der meint: „Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes würde ein ohne vorherige Ankündigung des betr. Gegenstandes gefaßter Beschluß ungültig sein. Dieses steht aber nicht nur mit dem früheren Rechtszustand, sondern auch mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch, da, zumal bei den nicht rechtsfähigen Vereinen, zahlreiche Beschlüsse gefaßt, durchgeführt und überhaupt als gültig betrachtet werden, obwohl der Gegenstand der Beschlußfassung nicht angekündigt wurde. Voraussetzung dagegen ist, obwohl im Text hiervon nicht die Rede ist, daß der Gegenstand nicht völlig außerhalb des Vereinszweckes liegt".

Zwar ist es richtig, daß in der Praxis vielfach Beschlüsse auch ohne vorherige Ankündigung gefaßt werden, das hindert aber nicht daran, daß die Gesetzesnorm in dem oben angegebenen Sinne ausgelegt wird und werden muß. Man darf nicht immer aus den Geschehnissen des alltäglichen Lebens heraus einer Gesetzesvorschrift eine sehr weite Interpretation geben, zumal in diesem Falle eine solche Interpretation der Bestimmung des BGB. § 32 Abs. 1 Satz 2 direkt zuwiderlaufen würde. Diese Vorschrift ist als Schutzbestim-

[87] Aehnliche Bestimmungen finden sich in HGB. § 256, Gen.-Ges. § 46.
[88] Vossen a. a. O. Bem. zu § 32.

mung für die Mitglieder eingefügt. Sie soll diese davor schützen, von einem geschickten Redner überrumpelt zu werden. Die Mitglieder sollen vielmehr Gelegenheit haben, sich zu informieren und das Für und Wider eines Antrages zu überlegen[89]. Daß trotzdem bei einem Verstoß gegen diese gesetzliche Vorschrift in der Praxis die gefaßten Beschlüsse vielfach als gültig behandelt werden, hängt damit zusammen, daß die Mitglieder die Ungültigkeit der ohne vorherige Ankündigung gefaßten Beschlüsse nicht geltend machen, sei es absichtlich, sei es aus Unkenntnis. Es ist aber festzustellen, daß die Verletzung dieser Norm die Möglichkeit gibt, die Ungültigkeit eines Beschlusses herbeizuführen. Noch strenger als unsere Gesetze ist in diesem Punkte das neue Aktienrecht in Litauen. Dort kann in den außerordentlichen Generalversammlungen selbst mit Zustimmung der Aktionäre nicht über andere als die in der bekanntgegebenen Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände Beschluß gefaßt werden (§ 46 Abs. 2).

Von dem Gesichtspunkte des Schutzes der Mitglieder ist auch auszugehen bei der Frage, bis wann die Einladung zu der Versammlung erfolgen muß. Während hier das Gesetz bei der straff organisierten Aktiengesellschaft durch HGB. § 255 eine zweiwöchentliche Frist vorschreibt, für die Genossenschaften eine Frist von einer Woche (Gen.-Ges. § 46), hat das BGB. von der Festsetzung einer Mindestfrist Abstand genommen. Es muß daher angenommen werden, daß zwischen der Einberufung der Mitgliederversammlung und ihrem Stattfinden eine „angemessene" Frist liegen muß[90].

Weiter ist zu einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung erforderlich, daß die Einladung an alle Mitglieder ergangen ist. Bei öffentlicher Bekanntmachung genügt es naturgemäß, daß diese Bekanntmachung frist- und formgerecht erfolgte, so daß alle Mitglieder die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatten; ob die Kenntnisnahme erfolgte, ist gleichgültig. Hat auf Grund der Satzung die Einladung mittels Einschreibbriefes zu erfolgen, so genügt nach anerkannter Rechtsprechung die Aufgabe zur Post[91].

Da jedoch der § 32 BGB. und die einschlägigen Bestimmungen des HGB. und des Gen.-Ges. Schutzbestimmungen für die Mitglieder sind, muß ein Verstoß gegen diese Vorschriften auch heilbar sein. Es muß den Mitgliedern freistehen, auf eine zu ihrem Schutze er-

[89] Vergl. Henle a. a. O. § 62 I. 1b Seite 422 u. a. Schriftsteller; auch JW. 08/674.

[90] Vergl. RG. 53/104; Planck Ziff. 2 zu § 32 u. a.

[91] Vergl. besonders RG. 60/145.

lassene Bestimmung zu verzichten[92], sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, indem sie einer Beschlußfassung nicht widersprechen[93]. Dazu müssen aber alle Mitglieder zur Versammlung erschienen sein. Ihre Zustimmung, die einstimmig erfolgen muß, beschränkt sich in diesem Falle auf den Verzicht des Einwandes der mangelhaften Berufung oder wie Hachenburg[94] es ausdrückt: „Allseitiges Einverständnis darüber, daß überhaupt abgestimmt werden soll, ist das Surrogat für den Mangel des gesetzlichen Erfordernisses der Berufung und Ankündigung". Für die zur Verhandlung stehenden Anträge brauchen selbstverständlich nur die jeweils erforderlichen Mehrheiten erreicht zu werden.

Auch dadurch, daß alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Antrage schriftlich erteilen, kann eine mangelhafte Berufung geheilt bzw. eine Mitgliederversammlung gänzlich umgangen werden. Es müssen aber in einem solchen Falle alle Mitglieder dem Antrage selbst zustimmen, während oben die Einstimmigkeit nur für den Beschluß auf Verzicht des Einwandes der mangelhaften Berufung erforderlich war.

Hat aber eine nicht ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ohne einen solchen Verzicht Beschlüsse gefaßt, so ist die Gültigkeit dieser Beschlüsse selbst dadurch nicht zu retten, daß nachgewiesen wird, das Ergebnis wäre auch durch das Erscheinen der nicht oder nicht ordnungsmäßig Geladenen nicht geändert worden[95]. — Eine Ausnahme aber ist für den Fall zuzulassen, daß wegen der Dringlichkeit der zur Beschlußfassung stehenden Angelegenheit auswärtige Mitglieder nicht mehr rechtzeitig geladen werden konnten. Es muß evtl. den nicht rechtzeitig geladenen Mit-

---

[92] Ein Verzicht ist durchaus möglich, da es sich hier um eine Soll-Vorschrift handelt, im Gegensatz zu manchen Muß-Bestimmungen, die auch nur zum Schutze erlassen sind; z. B. bei BGB. § 313 ist ein Verzicht nicht möglich.

[93] So auch Enneccerus Band I § 104, 1a. Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 39, 5 Seite 538; Planck Ziff. 4 zu § 32. A. M. Henle Seite 422.

[94] a. a. O. § 51 Anm. 10.

[95] So auch JW. 12/741; Oertmann Bem. 3 zu § 32; RGR.-Komm. zu § 32; Loewenwarther zu § 32; Kohler a. a. O. Seite 378; Mugdan a. a. O. III., Seite 378. A. M. Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 40 Seite 544. Im übrigen wird dieser Nachweis kaum zu erbringen sein, denn wie wird jemand beweisen können, daß ein Mitglied durch seine Ausführungen in der Debatte niemanden zu seiner Ansicht herübergezogen haben würde.

gliedern überlassen bleiben, gegen die Beschlüsse vorzugehen, indem sie diese etwa im Wege der Feststellungsklage anfechten[96].

Eine weitere Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist ihre Einberufung durch das satzungsmäßig zuständige Organ. Ist das nicht der Fall, hat z. B. ein nicht dazu bevollmächtigter Gesellschafter die andern eingeladen, so ist eine ordnungsmäßige Versammlung nicht zustande gekommen; es handelt sich vielmehr, wie das Reichsgericht[97] es nennt, um eine Scheinversammlung. Diese ist jedoch nicht in der Lage ordnungsmäßig gültige Beschlüsse zu fassen. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Einberufung durch das satzungsmäßig zuständige Organ besteht in den gesetzlich geregelten Fällen der evtl. Einberufung durch die Minderheit[98].

Ist die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt, so tritt die Mitgliederversammlung, deren Beschlußfassungskompetenz grundsätzlich von der Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder unabhängig ist, zusammen. Jetzt taucht die Frage auf: Wer ist zur Stimmabgabe zuzulassen, wer nicht, und welche Folgen hat eine fälschliche Zulassung bzw. Ausschließung hinsichtlich der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse?

Grundsätzlich hat jedes Mitglied auf Grund seiner Mitgliedschaft das Recht, an allen die Korporation angehenden Angelegenheiten teilzunehmen[99]. Werden ein oder mehrere Mitglieder in diesem ihrem Rechte unzulässigerweise geschmälert, so müssen wir zwischen zwei Fällen unterscheiden:

1. dem, daß ein oder mehrere Mitglieder, nachdem die Versammlung zusammengetreten ist, unzulässigerweise durch Beschluß von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Hier wird man annehmen müssen, daß eine beschlußfähige Mitgliederversammlung nicht mehr besteht. Wenn auch diese Ansicht sehr weit geht, so ist sie doch nur eine logische Fortentwickelung des oben ausgeführten, vom RGR.-Kommentar und andern anerkannten Grundsatzes, daß bei nicht ordnungsmäßiger Berufung eine gültige Beschlußfassung nicht möglich sei. Wie wichtig eine so strenge Beurteilung ist, mag das

---

[96] Diesen Weg der nur Anfechtbarkeit wollen viele Schriftsteller in allen Fällen einschlagen, z. B. Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 40. Näheres darüber unten.

[97] Vergl. RG. 92/411.

[98] Vergl. HGB. § 254 Abs. 3; Gen.-Ges. § 45.

[99] Oder wie Biermann, a. a. O. Seite 487, es ausdrückt: „Die in der Mitgliedschaft enthaltenen einzelnen Rechte sind entweder Organschaftsrechte, d. h. Rechte auf Teilnahme an der Gestaltung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte, vor allem an der Mitgliederversammlung, und Wertrechte, d. h. Rechte . . . .".

folgende Beispiel erläutern: Eine Anzahl Mitglieder bringt es durch irgendwelche Manipulationen — ohne daß der Fall der arglistigen Täuschung vorliegt — fertig, ein oder mehrere Mitglieder, deren Ansichten ihnen unbequem sind, von der Teilnahme an der Debatte und der Abstimmung ausschließen zu lassen. Dadurch, daß diese Mitglieder, die auf Grund ihrer Sachkenntnis vielleicht in die Debatte eingreifen und damit auf das Abstimmungsergebnis entscheidend einwirken konnten, ausgeschlossen wurden, werden die Anträge dieser kleinen Gruppe angenommen, obwohl sie für die Korporation Schaden bringen. Will man derartige schädigende Beschlüsse von vornherein verhindern, so kann man das am wirksamsten dadurch, daß man die an sich ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung für beschlußunfähig erklärt, wenn einzelne Mitglieder in der Ausübung ihrer Organschaftsrechte in unzulässiger Weise behindert wurden.

2. Der zweite Fall liegt dann vor, wenn alle Mitglieder zwar an der Debatte haben teilnehmen können, einzelne aber zu Unrecht von der Stimmabgabe ausgeschlossen wurden. Hier muß man aus praktischen Erwägungen heraus zu folgendem Ergebnis kommen: Die gefaßten Beschlüsse sind gültig, wenn sich unter Berücksichtigung der Stimmen der unzulässigerweise ausgeschlossenen Mitglieder noch die erforderliche Mehrheit ergibt, denn die nur von der Stimmabgabe ausgeschlossenen Mitglieder haben in der Debatte ihren Einfluß ausüben können, sind also, wenn man hinterher ihre Stimmen ebenfalls noch berücksichtigt, in keiner Weise mehr in ihren Rechten geschmälert. — Fehlt jedoch nach Berücksichtigung ihrer Stimmen die erforderliche Mehrheit, so sind die nach ihrem zu Unrecht erfolgten Ausschluß gefaßten Beschlüsse ungültig.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man in dem Falle der unzulässigen Zulassung von Nichtmitgliedern zur Stimmabgabe. Wollte man hier den oben zu 1 entwickelten Standpunkt entsprechend anwenden und die Beschlüsse für ungültig erklären, so wäre eine ganze Mitgliederversammlung für den Verein zwecklos gewesen, unnötige Kosten wären entstanden und evtl. auch ein maßgebender Zeitpunkt verpaßt, (weil z. B. die Bindungsfrist des Offerenten an seine Offerte abgelaufen ist). In einem solchen Falle ist es daher angebracht, nur die abgegebenen Stimmen der Nichtmitglieder für ungültig zu erklären bzw. ihre Enthaltungen nicht zu berücksichtigen. Sollten diese Stimmen ausschlaggebend gewesen sein für die Annahme des Antrages, so ist der ganze Beschluß ungültig, während er in den andern Fällen bestehen bleibt.

Zu demselben Ergebnis kommt man auch in dem Falle der unzulässigen Zulassung eines Mitgliedes zur Abstimmung, wenn z. B.

ein Mitglied, mit dem ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll, entgegen der Vorschrift des BGB. § 34 bei der Abstimmung mitgewirkt hat[100]. Unter diese Bestimmung fallen auch die Rechtshandlungen, die eigentlich zu den Rechtsgeschäften gehören, z. B. eine Kündigung oder dergl.[101], während bei den übrigen Rechtshandlungen das betroffene Mitglied mitstimmen kann: ein Mitglied kann sich z. B. selber in den Vorstand wählen[102]. Ebenso ist ein Mitglied zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn bei ihm nur ein indirektes Interesse vorhanden ist, z. B. ein Mitglied gehört zwei Vereinen an, zwischen denen ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll. Hier kann das betr. Mitglied in beiden Vereinen seine Stimme abgeben. — Im übrigen ist bei fälschlicher Zulassung eines Mitgliedes zur Stimmabgabe lediglich seine Stimme für ungültig zu erklären, während der Beschluß wiederum bestehen bleibt, wenn trotzdem die Majorität gewahrt ist[103]. Denn der Bestimmung des BGB. § 34, wie auch den andern einschlägigen Bestimmungen, liegt derselbe Gedanke zu Grunde wie dem § 181 BGB. Es soll eine Interessenkollision vermieden werden. Der Zweck dieser Vorschrift, also Nichtbeeinflussung des Beschlusses durch persönlich interessierte Mitglieder, wird aber schon dadurch erreicht, daß die einzelne zu Unrecht abgegebene Stimme für ungültig erklärt wird.

Ebenso ist, falls Stimmabgabe durch einen Geschäftsunfähigen oder einen Bevollmächtigten erfolgt ist, nur diese Stimme für ungültig zu erklären. Der Geschäftsunfähige kann eine Willenserklärung, und das ist ja die Stimmabgabe, rechtswirksam nicht abgeben. Die Abstimmung durch einen Bevollmächtigten aber verstößt gegen BGB. § 38 Satz 2, wonach die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte — um ein solches handelt es sich bei der Stimmabgabe — nicht einem andern übertragen werden darf[104]. Die Stimmabgabe aber

[100] Aehnliche Bestimmungen finden sich auch im HGB. § 252 Abs. 3, Gen.-Ges. § 43, 3 und G. m. b. H.-Ges.

[101] So auch Warneyer zu § 34; Oertmann Bem. 3 zu § 34 u. a.

[102] Ebenso ist ein Mitglied stimmberechtigt, wenn es sich um die Gehaltsfestsetzung des Vorstandes oder dessen Abberufung handelt, auch dann, wenn es selber im Vorstand ist. — Im übrigen vergleiche weitere Angaben bei Parisius-Krüger a. a. O. § 43 Anm. 28.

[103] So auch Enneccerus Band I § 104 Anm. 17 Seite 256 und die dort zitierten Schriftsteller. In diesem Falle wird aber auch vielfach die Ansicht vertreten, daß der Beschluß anfechtbar sei. An sich soll er als gültig betrachtet werden, wenn er nicht angefochten wird, so Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 40.

[104] Jedoch ist im Aktienrecht die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten zulässig, HGB. § 252 Abs. 2; nicht jedoch im Genossenschaftsrecht, Gen.-Ges. § 43.

durch einen gesetzlichen Vertreter ist als zulässig und mithin auch als gültig zu betrachten.

Bei der Abstimmung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Stimmabgabe evtl. bereits in der Erlaubnis zum Eintritt in den Verein zu erblicken. In diesem Falle ist eine Ungültigkeitserklärung der Stimme nicht angängig[105].

Wer die Mitgliederversammlung zu leiten hat, ergibt sich aus der Satzung. Liegt keine besondere Bestimmung vor, wird der Vorstand als Leiter anzusehen sein. Hat sich nun eine Mitgliederversammlung satzungswidrig unter der Leitung eines von ihr für diese Versammlung gewählten Vorsitzenden befunden, so sind die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse ungültig[106].

Aber auch in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Mitgliederversammlung ist streng auf die Verhütung von Formfehlern zu achten. Wie bereits im § 5 Seite 22 gesagt ist, bedürfen Satzungsänderungsbeschlüsse der Zustimmung von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder. Hier sowie in den andern Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit nötig ist, ist ganz besonders scharf darauf zu achten, ob die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht wurde; denn fehlt es etwa an der gesetzlich zwingenden Mehrheit, so ist ein dahingehender Antrag abgelehnt. Ein Beschluß ist nicht vorhanden[107]. Handelt es sich jedoch um eine bloße Aenderung des Wortlautes, so genügt die einfache Mehrheit[108]. Für einen derartigen Beschluß ist ein Schutz, wie ihn das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit bietet, nicht nötig, da er keine rechtlichen Folgen zeitigen kann.

Aus der Natur der Korporationen ergibt sich alsdann eine weitere Schranke, die für die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit eines Beschlusses von großer Bedeutung ist. Es gilt im Verein, ähnlich wie im Staate, der Grundsatz der Rechtsgleichheit, soweit nicht im ursprünglichen Statut Abweichungen enthalten sind, denen sich die Gründer und die später eintretenden Mitglieder unterwerfen. Sind jedoch derartige Abweichungen nicht vorgesehen, so müssen, obwohl es im Gesetz

---

[105] So auch Feine, in Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. § 38 Anm. 23.

[106] Vergl. RGR.-Komm. zu § 32; JW. 09/411; RG. 92/411 sagt, daß es sich in diesem Falle um eine Scheinversammlung handele. Vergl. aber auch Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 39, III, der hier ebenfalls nur Anfechtbarkeit des Beschlusses annimmt.

[107] Sogen. Umkehrung des Beschlußergebnisses. Vergl. Feine, Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 40, 2.

[108] So auch RGR.-Komm. zu § 33 u. a. A. M. Planck Bem. 1 zu § 33; Staudinger zu § 33.

nicht ausgesprochen ist, doch alle Mitglieder mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet sein[109]. Es ist nicht angängig die Mitgliedschaft in einem Verein, die zunächst nichts anderes ist als das Recht auf die persönliche Rechtsstellung innerhalb des Vereins[110], bei den verschiedenen Mitgliedern verschieden zu handhaben[111]. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: In einer Mitgliederversammlung wird durch Beschluß die Redezeit derart herabgesetzt, daß es einzelnen Mitgliedern unmöglich gemacht ist, durch Darlegung ihrer Gründe einen Einfluß auf die übrigen Mitglieder auszuüben. — Die rechtliche Beurteilung dieser Frage hat davon auszugehen, daß die Mitgliederversammlung befugt ist, innerhalb der durch Gesetz und Statut vorgeschriebenen Grenzen über die Handhabung der Geschäftsordnung in einer Mitgliederversammlung zu entscheiden. Sie kann auch ohne vorherige Ankündigung in der betr. Versammlung selbst dahingehende Beschlüsse herbeiführen. Ein Beschluß hinsichtlich der Handhabung der Geschäftsordnung ist aber dann gesetzwidrig, wenn durch ihn eine sachgemäße Erörterung der auf der Tagesordnung der Versammlung stehenden Punkte unmöglich gemacht wird. Gehört das Mitglied, dem durch Beschluß die Redefreiheit in unzulässiger Weise entzogen wurde, der obsiegenden Mehrheit an, so erledigt sich die Frage von selbst. Das Mitglied hat sein Ziel auch trotz der Beschränkung erreicht. Gehört aber das Mitglied der unterlegenen Minderheit an, so ist der bezüglich der Tagesordnung gefaßte Beschluß ungültig. Die Mitgliederversammlung darf zwar der Diskussion gewisse Grenzen ziehen, den Schluß der Debatte beschließen, die Redezeit beschränken und dergl., sie darf aber die Grenzen nicht so eng ziehen, daß eine sachliche Erörterung unmöglich gemacht wird. Nach dem das ganze Korporationsleben mehr oder weniger beherrschenden Grundsatze der Gleichberechtigung der Mitglieder muß die Möglichkeit einer Diskussion, in der neben der Mehrheit auch die Minderheit in ausreichendem Maße zu Wort kommt, gewährleistet sein[112].

Gegen den Grundsatz „Im Zweifel gleiches Recht für alle Mitglieder" ist weiterhin verstoßen, wenn durch Beschluß (satzungsändernden Mehrheitsbeschluß) eine ganze Gruppe von Mitgliedern besser gestellt wird, ohne daß allen Mitgliedern die Möglichkeit ge-

---

[109] Vergl. von Tuhr Band 1 Seite 513; Enneccerus Band I § 105, IV, 2 Seite 258.

[110] So Enneccerus Band I § 105, III Seite 257.

[111] Den Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder hat das Reichsgericht für die Aktiengesellschaft verschiedentlich ausgesprochen, z. B. RG. 119/228, 252, 120/180, 371 u. a.

[112] Vergl. hierzu RG. 36/26.

währt wird, in diese Gruppe einzutreten. Grundsätzlich können die Mitgliedschaftsrechte nur dann abgeändert werden, wenn die Aenderung alle Mitglieder gleichmäßig betrifft[113].

Ist bei einer Beschlußfassung absichtlich oder versehentlich das Stimmverhältnis falsch angegeben worden, so ändert das an der Gültigkeit des Beschlusses nichts, wenn das wirkliche Stimmverhältnis zur gültigen Beschlußfassung ausreichend war. Denn, wie bereits oben ausgeführt, ist der Beschluß schon mit Schluß der Stimmabgabe zustande gekommen, so daß die Verkündung des Stimmverhältnisses keinerlei Einfluß mehr haben kann. Es kann mithin also auch eine falsche Verkündung keine Folgen zeitigen. Der Beschluß ist allerdings nicht mit dem Stimmverhältnis gefaßt, wie es fälschlicherweise verkündet wurde, sondern so, wie es in Wahrheit ausgefallen ist. Anderer Ansicht scheint hier das Reichsgericht zu sein[114]. Es hat in dem Falle, wo der Vorsitzende einen Beschluß als gefaßt verkündete und die Mitglieder ebenfalls der Ueberzeugung waren, daß ein Beschluß gefaßt sei, entschieden: „Ein tatsächlich ungültiger (weil etwa nicht mit der erforderlichen Mehrheit gefaßter) Beschluß erlangt Rechtswirksamkeit, wenn er vom Vorsitzenden als gültig gefaßter Beschluß verkündet und nicht rechtzeitig gemäß § 51 Gen.-Ges. oder § 271 HGB. angefochten worden ist". Ob man diesen Grundsatz auch auf das Vereinsrecht übertragen kann, erscheint mir recht zweifelhaft. Einerseits kennt das BGB. keine derartige Anfechtungsvorschrift, wie sie im HGB. und im Gen.-Ges. gegeben ist, und andererseits hieße eine solche Behandlung, der Verkündung durch den Vorsitzenden eine Bedeutung beilegen, die ihr nicht innewohnt. Ich sehe in der Verkündung des Stimmverhältnisses durch den Leiter der Versammlung nur eine technische Aufgabe, die jedoch nicht die Kraft hat, einen an sich ungültigen Beschluß zu einem gültigen zu machen; auch die allgemeine Ueberzeugung der Mitglieder hat diese Kraft nicht. Die Gesetze schreiben vor, daß durch die Mehrheit der Mitglieder, also durch deren gültig abgegebene Stimmen, der maßgebende Wille geschaffen wird, sagen aber nichts davon, daß ein an sich ungültiger Beschluß als gültig zu behandeln wäre, wenn er versehentlich als gültig verkündet wurde. Für eine derartige „Fiction", als solche muß man die durch das Reichsgericht gehandhabte Stellungnahme ansprechen, ist kein Raum und auch im Gesetz kein Anhalt[115].

---

[113] Vergl. von Tuhr Band I § 36 Seite 514.

[114] Vergl. RG. 116/87 und die dort zitierten zahlreichen Entscheidungen.

[115] Ebenso will das Reichsgericht einem an sich gültig gefaßten Beschluß die Rechtswirksamkeit versagen, wenn der angenommene Beschluß als nicht angenommen verkündet worden ist.

§ 8.

Ungültigkeit des Beschlusses als solchen wegen materieller Verstöße und wegen seines Inhalts.

Ein Beschluß kann nun aber nicht nur wegen der im vorigen Abschnitt besprochenen formalen Verstöße ungültig sein, die Ungültigkeit kann auch auf Grund von Mängeln, die den Inhalt des Beschlusses betreffen, eintreten.

Wie jedes andere Rechtsgeschäft muß sich auch der Beschluß stets im Rahmen der Gesetze halten, andernfalls ist er ungültig. Hierbei sind unter Gesetz nicht nur die Normen zu verstehen, die gerade das Leben der betr. Körperschaft regeln, sondern alle gültigen Gesetze und Verordnungen.

Ungültig ist ferner ein Beschluß, der gegen die Satzung verstößt, selbst dann, wenn er mit der für Satzungsänderungen erforderlichen drei Viertel Mehrheit gefaßt wurde. Soll ein mit der Satzung der Körperschaft nicht in Einklang zu bringender Beschluß gefaßt werden, so muß die Mitgliederversammlung vorerst einmal die entsprechende Abänderung der Satzung beschließen und, falls es sich um einen eingetragenen Verein handelt, diese Aenderung ins Vereinsregister eintragen lassen. Erst dann kann sie den gewünschten Beschluß rechtswirksam fassen, denn die Satzung ist in allen Fällen die oberste Richtschnur und macht alle gegen sie verstoßenden Beschlüsse ungültig.

Da der Zweck des Vereins durch die Satzung bestimmt wird und nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder geändert werden kann, BGB. § 33, ist ein Mehrheitsbeschluß, der gegen den Zweck des Vereins verstößt, ungültig. Zu beachten ist aber, daß der Beschluß gegen den Zweck direkt verstoßen muß; eine Verletzung der Interessen oder eine bloße Aenderung der Mittel zur Erreichung des Zweckes berührt grundsätzlich die Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses nicht.

Weiterhin kann ein Beschluß inhaltlich gegen die guten Sitten verstoßen, eine unerlaubte Handlung oder gar eine strafbare zum Inhalte haben[116]. Entsprechend der Regelung bei den übrigen Rechtsgeschäften muß hier beim Beschluß der Verstoß gegen die guten

[116] Vergl. Feine in Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. § 40, I, 3 Seite 545 ff; RG. 107/204; RG. JW. 1916/595. Henle, a. a. O. § 62, erkennt die Möglichkeit einer unerlaubten Handlung durch Beschluß überhaupt nicht an.

Sitten durch den Beschluß selbst bewirkt werden[117]. Ist aber diese Bedingung erfüllt, so tritt seine Nichtigkeit nach BGB. § 138 ein. Bei nur teilweisem Verstoß gegen die guten Sitten ist betreffs der Gültigkeit des Restes BGB. § 139 heranzuziehen.

Einen Verstoß gegen die guten Sitten kann ein Beschluß auch in dem Falle enthalten, daß durch ihn eine ein Mitglied stark benachteiligende Sachlage geschaffen ist. Die Ungültigkeit eines Beschlusses kann daher auch sehr wohl auf die in BGB. § 226 und § 826 enthaltenen Bestimmungen gestützt werden. Ein Beschluß ist aber nicht unter allen Umständen ungültig, weil er eine rücksichtslose Ausbeutung der Majoritätsherrschaft bedeutet oder auf willkürlichen und unvernünftigen Gründen beruht oder gegen das Vereinsinteresse verstößt. Es ist sehr wohl möglich, daß solche Beschlüsse volle Gültigkeit haben. Das folgt aus der herrschenden Stellung der Mitglieder, die nur an die Satzung und das Gesetz gebunden sind. Eine allgemein gültige Norm dafür, wann ein Beschluß gegen die guten Sitten verstößt, läßt sich nicht aufstellen; es muß hier vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden.

Zum Schluß sei noch ein Fall besprochen, in welchem weder gegen Gesetz noch Satzung verstoßen ist und trotzdem die Ungültigkeit des Beschlusses eintreten kann:

Wie bei einem Vertrage die Parteien annehmen können, daß sie über einen Vertragspunkt gleicher Meinung sind, ihn in Wahrheit aber verschieden verstehen, so können die Mitglieder einer Körperschaft einen nach objektivem Sprachgebrauch mehrdeutigen Antrag verschieden auslegen. Es kann also auch beim Beschluß der Fall des versteckten Dissenses, BGB. § 155, vorkommen. Eine direkte Anwendung der Vorschrift des BGB. § 155 ist nicht möglich, da die Bestimmung lediglich für das Vertragsrecht zugeschnitten ist. Es läßt sich aber eine analoge Anwendung des Paragraphen ermöglichen, indem man ihn ungefähr folgendermaßen formuliert: „Haben die Mitglieder bei einem Beschlusse, den sie als gefaßt ansehen, in einem Punkte, über den mitbeschlossen werden sollte, wegen Mehrdeutigkeit des Antrages in diesem Punkte in Wahrheit keinen wirklichen Beschluß gefaßt, so gilt der übrige Beschluß, sofern anzunehmen ist, daß der Beschluß auch ohne eine Bestimmung über diesen strittigen Punkt gefaßt sein würde". Beim Beschluß tritt also ebenso wie bei einem Vertrage die Fiktion ein, daß der Teil, der nicht mit einem Fehler behaftet ist, unter gewissen Voraussetzungen bestehen bleibt.

---

[117] Enneccerus Band I § 178, II.

§ 9.

Intensität der „Ungültigkeit": Unterscheidung zwischen nichtigen und unwirksamen Beschlüssen.

In den beiden vorhergehenden Paragraphen ist die Rede von der „Ungültigkeit" von Beschlüssen gewesen, ohne daß im einzelnen näher darauf eingegangen ist, ob es sich nur um eine Vernichtbarkeit oder bereits um eine völlige Nichtigkeit der Beschlüsse handele. Diese Frage ist deshalb noch einer spezielleren Untersuchung zu unterziehen.

In manchen Gesetzen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß eine Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages die Anfechtbarkeit des betr. Beschlusses nach sich zieht [118], andere Gesetze haben dagegen derartige Bestimmungen nicht aufgenommen. Die befristete Anfechtbarkeit der Beschlüsse dient zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit und der stetigen Entwickelung der betr. Körperschaften. Es soll nach Ablauf der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeiten ein Beschluß nicht mehr vernichtet werden können. Ist also die Frist verstrichen, ohne daß eine Anfechtung geltend gemacht ist, so sind zweifellos die in formeller Hinsicht begangenen Verstöße absorbiert worden, nicht aber können auch alle materiellen Fehler geheilt sein. Wenn z. B. ein Beschluß gegen zwingende Normen des Gesetzes, also etwa gegen die guten Sitten, verstößt, so ist dieser Verstoß auch bei unterbliebener Anfechtung noch weiterhin der Rüge unterworfen, der Beschluß ist auch weiterhin nichtig. Ebenso ist ein Beschluß ungültig, mag er auch als gültig bezeichnet sein, wenn die nach dem Statut oder Gesetz erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, auch wenn die Anfechtung unterbleibt[119]. Nichtig ist ferner ein Beschluß, wenn der Tatbestand des BGB. § 138, § 226 und § 826 vorliegt, nicht aber auch schon wegen bloßer Verletzung der Interessen der Minderheit. Zur Nichtigkeit genügt es, daß, wenn auch nicht alle Mitglieder, die für den Abschluß stimmten, so doch wenigstens so viele in rechtswidriger Absicht handelten, als zu einem Mehrheitsbeschluß ausreichten[120]. Weiterhin ist ein Beschluß nichtig,

[118] Vergl. z. B. HGB. § 271. Gen.-Ges. § 51; anders BGB. und G. m. b. H.-Ges.

[119] Vergl. RJA. 9/34; abw. RG. 60/414, vergl. auch § 7 Seite 37 ff.

[120] Vergl. RG. 68/243, 317.

wenn zwingende Normen des Protokolls, wie sie etwa im HGB. § 259 Abs. 1 bis 4 gegeben sind, nicht beachtet wurden[121], [122].

Vielfach wird nun die Ansicht vertreten, daß ein Beschluß, der gegen zwingende Normen verstößt, nichtig ist, während überall dort, wo nur ein Verstoß gegen nachgiebiges Gesetzesrecht oder das Statut vorliegt, der Beschluß besonders angefochten werden muß[123]. Diese theoretische Einstellung läßt sich bei den Körperschaften, bei denen das Gesetz die Anfechtungsmöglichkeit gewährt, sehr gut durchführen. Es besteht auch kein Hindernis, bei den andern Körperschaften durch das Statut ebenfalls derartige Bestimmungen einzuführen, ja es wäre sogar wünschenswert, damit auch die Beschlüsse dieser Körperschaften gegen grundlose oder verspätete Bestreitungen gesichert wären. Wie nun aber, wenn weder das Gesetz[124] noch das Statut solche Vorschriften aufstellen?

In diesen Fällen sind von der Praxis und der Wissenschaft vielfach die einschlägigen Bestimmungen des HGB. § 271 und des Gen.-Ges. § 51 ohne Anhalt im Gesetz analog angewandt[125]. Man hat also auch auf die übrigen Korporationen die in der Willkür des Einzelnen bestehende — allerdings durch die Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen gebundene — Vernichtungsmöglichkeit übertragen wollen. Man kann aber die Vorschriften des HGB. über die Anfechtung von Beschlüssen wegen ihrer positiven Natur nicht bei den Vereinen gelten lassen. Diese Bestimmungen sind viel zu sehr auf die besonderen Verhältnisse der Aktiengesellschaft zugeschnitten, als daß man sie ohne weiteres auf die weniger straff organisierten Körperschaften, speziell die Vereine des BGB. anwenden darf[126]. Da man aber auch andererseits einen Beschluß, der unter irgendwelchen Formfehlern,

---

[121] Vergl. z. B. RG. 105/374.

[122] Nichtig ist m. E. auch ein Beschluß der Generalversammlung einer G. m. b. H., welcher von einem Gesellschafter nicht unterschrieben ist, wenn im Statut vorgeschrieben ist: „Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen von allen Gesellschaftern unterschrieben werden". Dieser Beschluß entbehrt alsdann der durch Rechtsgeschäft (das Statut) vorgeschriebenen Form und ist somit nach BGB. § 125 Abs. 2 für nichtig zu erklären, wenn auch diese Ansicht nicht unbestritten ist. Vergl etwa Feine, in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 40, I, 1.

[123] So z. B. Feine, in Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. § 40 Seite 543 und die dort Zitierten, vergl. auch RG. 118/72.

[124] Wie z. B. Ges. betr. G. m. b. H. und BGB. Ein Antrag auf Aufnahme einer dem § 271 HGB. entsprechenden Vorschrift wurde in der zweiten Kommission ausdrücklich abgelehnt.

[125] Vergl. z. B. RG. 49/145; 85/331; 101/160; Hachenburg a. a. O. § 45 Anm. 16 u. a.

[126] So auch vielfach die Ansicht im Schrifttum, vergl. z. B. Enneccerus Band I § 104, III; von Tuhr Band I § 36 Seite 517 ff und die dort Aufgeführten.

mögen sie noch so gering sein, nicht ohne weiteres als vollgültig betrachten kann, muß man notgedrungen alle nur irgendwie fehlerhaften Beschlüsse als „ungültig" bezeichnen[127].

Die Bezeichnung sämtlicher fehlerhaften Beschlüsse als nichtig, soll hier ausdrücklich vermieden werden. Durch die Bezeichnung „nichtig" gibt man kund, daß ein Beschluß überhaupt nicht besteht, es ist ein Nichts. Wenn man aber den Beschluß als ungültig anspricht, so wird damit gesagt, daß zwar ein Beschluß bestehe, daß jedoch dieser Beschluß der Rechtswirksamkeit entbehre, diese ihm aber evtl. durch Beseitigung des Mangels verliehen werden kann. Denn der Ausdruck „nichtig" ist gegenüber dem Ausdruck „ungültig" der schärfere, oder anders: Die „Ungültigkeit" umfaßt die Fälle der absoluten Nichtigkeit ebenso wie die der Vernichtbarkeit. Will man eine ähnliche Formulierung finden, wie sie oben für die Korporationen, bei denen ein gesetzliches Anfechtungsrecht besteht, gegeben und auch anerkannt wurde, so muß man bei den Körperschaften, deren Mitgliedern ein solches Recht nicht gegeben ist, sagen: Ein Beschluß der gegen zwingende Normen verstößt, ist nichtig, während überall dort, wo nur ein Verstoß gegen nachgiebiges Gesetzesrecht oder das Statut vorliegt, der Beschluß „unwirksam" ist[128].

Durch die Bezeichnung dieser Beschlüsse als unwirksam wird kund gemacht, daß ein gültiger Beschluß zwar nicht vorliegt, daß aber bei ihm die Rechtswirksamkeit durch Beseitigung des Mangels ohne erneute Beschlußfassung herbeigeführt werden kann, was bei einem nichtigen Beschluß unmöglich ist. Diese Bezeichnung „unwirksamer Beschluß" bringt also folgenden Vorteil mit sich: Angenommen, es liegt nur ein kleiner Formfehler vor, z. B. einige Mitglieder sind nicht in der durch Statut vorgeschriebenen Form geladen worden. Nach der hier vertretenen Ansicht kann die betr. Mitgliederversammlung gültige Beschlüsse dann nicht fassen. Bezeichnet man nun die in dieser Versammlung trotzdem gefaßten Beschlüsse als nichtig, so ist die ganze Versammlung nutzlos gewesen; sie muß mit derselben Tagesordnung ein zweites Mal einberufen werden. Bezeichnet man aber diese Beschlüsse als unwirksam, so

---

[127] Vergl. RGR.-Komm. Bem. 2 zu § 32; Crome a. a. O. § 51 Ziff. 1; Staudinger Bem. X zu § 32; von Tuhr; Enneccerus u. a.

[128] Die Bezeichnung dieser fehlerhaften Beschlüsse als „anfechtbar" ist bewußt vermieden, da im BGB. keine Bestimmung über die Anfechtbarkeit von Beschlüssen vorhanden ist, mir aber der Ausdruck „anfechtbare Beschlüsse" nur dort gerechtfertigt erscheint, wo vom Gesetz ausdrücklich die Anfechtung gewährt ist, also im Aktien- und Genossenschaftsrecht.

kann der Verein — und ebenso ist die Sachlage bei der G. m. b. H. — sein Ziel auf einfacherem Wege erreichen. Er fordert die betr. Mitglieder auf, ihre Zustimmung zu den Beschlüssen, die an sich fehlerhaft sind, zu geben, und heilt damit, wenn die Zustimmung erfolgt, diese Fehlerhaftigkeit („Unwirksamkeit"). Die Zustimmung muß aber ausdrücklich erklärt werden, durch bloßes Stillschweigen wird die Gültigkeit der Beschlüsse und damit ihre Rechtswirksamkeit noch nicht herbeigeführt[129].

Im übrigen aber sind diese unwirksamen Beschlüsse — wegen Fehlens einer anderweitigen Bestimmung — genau so zu behandeln wie die wirklich nichtigen, d. h. es dürfen keinerlei Folgen aus diesen Beschlüssen entstehen, auch dürfen sie nicht ausgeführt werden. Der Vorstand, der einen Beschluß der Mitgliederversammlung auszuführen hat, muß ihn auf seine Gültigkeit hin prüfen. Kommt er zu dem Resultat, daß ein gültiger Beschluß n i c h t vorliegt, so ist der an sich in einem Beschluß enthaltene Ausführungsbefehl auch nicht ergangen. Der Vorstand darf also nicht tätig werden. Würde er trotzdem das in dem Beschluß etwa enthaltene Rechtsgeschäft ausführen, so wäre dieses dem Dritten gegenüber evtl. gültig, da der Vorstand auf Grund des BGB. § 26 Abs. 2 zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein bevollmächtigt ist. Er macht sich aber gegenüber dem Verein aus seinem Auftragsverhältnis schadensersatzpflichtig, da er die Ungültigkeit des Beschlusses kannte.

Ist aber der Beschluß, auf dem die Bestellung des Vorstandes beruht, ungültig, oder ist seine Vollmacht auf Grund der Satzung eingeschränkt, so handelt er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im ersten Falle immer, im zweiten evtl. als Vertreter ohne Vertretungsmacht, denn die in einem ungültigen Bestellungsbeschlusse liegende Vollmacht ist ebenfalls ungültig. Es würden dann BGB. §§ 177 ff zur Anwendung gelangen, und der Vorstand wäre der Gegenpartei, falls die weiteren Voraussetzungen der BGB. §§ 177 ff gegeben sind, schadensersatzpflichtig. Es kann jedoch die Mitgliederversammlung nunmehr den Mangel durch einen erneuten gültigen Beschluß abhelfen.

Genau so wenig, wie der Vorstand auf einen ungültigen Beschluß hin tätig werden darf, darf der Registerrichter einen ungültigen Beschluß, der etwa eine Satzungsänderung, Aenderung des Vereinszweckes oder dergl. enthält, eintragen, da ein dahingehender Beschluß nicht vorliegt. Ist einmal eine Eintragung auf Grund eines ungültigen Beschlusses erfolgt, wird dadurch die Ungültigkeit nicht

[129] Dieser Weg kann aber nur bei den unwirksamen Beschlüssen beschritten werden, nicht aber auch dann, wenn der Beschluß nichtig ist.

geheilt, denn die Eintragung hat keine konstitutive Wirkung, sondern lediglich deklatorische. Die Eintragung ist vielmehr von Amts wegen zu löschen, FGG. § 144.

Ist durch einen ungültigen Beschluß etwa eine Beitragserhöhung beschlossen, so braucht kein Mitglied diesen erhöhten Beitrag zu zahlen. — Ebenso kann sich ein Dritter auf die Ungültigkeit eines Beschlusses berufen. Wird er z. B. durch den mittels eines ungültigen Beschlusses gewählten Vorstand verklagt, so kann er sich auf die Ungültigkeit des Bestellungsbeschlusses und die damit verbundene fehlende Aktivlegitimation berufen. Die Ungültigkeit eines Beschlusses ist, wenn der die Ungültigkeit begründende Tatbestand dem Richter vorgetragen wird, von Amts wegen zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine bloße „Anfechtbarkeit" handelt[130].

Die in diesen Ausführungen als unwirksam bezeichneten Beschlüsse vom juristischen Standpunkt aus als gültig zu betrachten, solange sich niemand dagegen wendet, halte ich nicht für richtig. Einmal besteht, wie bereits erwähnt, die gesetzlich gewährte Möglichkeit der Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse nur für die Mitglieder einer Aktiengesellschaft und einer Genossenschaft — die Mitglieder der übrigen Körperschaften sind grundsätzlich auf die Feststellungsklage angewiesen — zum andern aber ist im Gesetz für eine derartige „Fiction" nicht der geringste Anhalt zu finden. Das BGB. erklärt vielmehr im § 125 ein Rechtsgeschäft, das der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich vereinbarten Form entbehrt, für nichtig. Es erklärt ferner die auf Grund eines Willensmangels angefochtene Willenserklärung für nichtig und macht damit den ganzen Vertrag hinfällig. Ich sehe keinen Grund, weshalb nicht auch Fehler, die beim Zustandekommen des Beschlusses unterlaufen sind, diesen hinfällig machen sollen. Der Willensmangel ist ein Fehler der Einzelwillenserklärung, also ein Fehler beim Zustandekommen des Vertrages, und kann die Ungültigkeit des Vertrages nach sich ziehen. Daß diese Folge erst auf Grund der Anfechtung eintritt, liegt an der gesetzlichen Vorschrift. Es wird aber — das ist festzuhalten — ein während des Zustandekommens des Vertrages unterlaufener Fehler berücksichtigt. Das muß aber auch beim Beschluß geschehen, und zwar muß hier jedoch die Ungültigkeit, also Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit, infolge Fehlens einer Anfechtungsvorschrift ohne weiteres eintreten.

Zusammenfassend ist also festzustellen:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des rechtsfähigen Vereins des bürgerlichen Gesetzbuches, die in formeller bzw. in

[130] Vergl. RGR.-Komm. zu § 32.

materieller Hinsicht irgendwie fehlerhaft sind, sind ungültig, d. h. sie sind entweder nur unwirksam oder sogar nichtig. Sie brauchen und dürfen nicht beachtet werden[131].

b) Ungültigkeit einzelner Stimmen und die sich evtl. daraus ergebende Ungültigkeit des Beschlusses.

§ 10.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des BGB. über Willensmängel auf die Einzelstimme.

Bisher sind die Fälle besprochen worden, in denen der Beschluß als solcher fehlerhaft war, weil er entweder durch die Art seines Zustandekommens, also in formeller Hinsicht, oder durch seinen Inhalt, also materiell, gegen Gesetz oder Satzung verstieß. Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob nicht auch die Einzelstimme unter einem Mangel leiden kann, der sie nichtig macht, bzw. der zu ihrer Anfechtung berechtigt.

Vorweg sei bemerkt, daß die Anfechtung der Einzelstimme auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Beschlusses praktisch nur dann Einfluß haben kann, wenn die anzufechtende bzw. angefochtene Stimme für sein Zustandekommen relevant war, d. h. wenn er ohne sie nicht gefaßt worden wäre. Es genügt dabei aber noch nicht, daß man die nachweislich fehlerhafte Stimme nur abzieht und dann das Stimmverhältnis prüft. Da das betr. Mitglied sehr wohl seine Stimme für die Gegenmeinung hätte abgeben können, ist die fehlerhafte Stimme vielmehr der entgegengesetzten Ansicht zuzurechnen und alsdann das Stimmverhältnis und damit die formelle Gültigkeit des Beschlusses zu prüfen[132].

Es ist einleuchtend, daß Stimmen, die von vornherein erkennbar nichtig sind, auf keinen Fall bei der Beschlußfassung mitgerechnet werden dürfen. Das wird auch, soweit ich sehe, von keiner Seite bestritten. Nicht so unbestritten ist die Rechtslage, wenn sich erst nachträglich herausstellt, daß einzelne Stimmen mit Mängeln behaftet sind, die evtl. ihre Nichtigkeit nach sich ziehen können, d. h.

---

[131] So auch von Tuhr Band I § 36 Seite 517 ff; RGR.-Komm. Bem. 2 zu § 32; ders. Bem. 5 zu § 32; Hachenburg § 45 Anm. 15; Staudinger Bem. X zu § 32; Crome a. a. O. § 51 Ziff. 4; Planck Bem. 4 zu § 32 u. a.

[132] Vergl. Heck, Festschrift für O. v. Gierke Seite 330, § 6.

wenn also ein Abstimmungsergebnis mit Einschluß dieser Stimmen als Beschluß verkündet worden ist.

In der Literatur wird hier vielfach die Ansicht vertreten, daß ein Zurückgreifen auf innere Willensvorgänge der Abstimmenden, nachdem ein Gesamtwille gefaßt ist, grundsätzlich ausgeschlossen sei. Diesen Standpunkt vertreten namentlich Gierke, Kohler, Feine und Ruth. Gierke[133] meint, jede Abstimmung sei durch die Einfügung in eine sozialrechtliche Handlung gebunden und somit die Herrschaft des reinen Individualverkehrs ausgeschlossen. Kohler[134] meint: „Es bestehe ein, wenn auch nicht ausgesprochenes Prinzip, daß ein Beschluß regelmäßig nicht wegen der Anfechtungsgründe, die die Abstimmung des Einzelnen beträfen, angefochten werden könne; ohne diesen Grundsatz wäre ein gesellschaftliches Leben nicht denkbar; die Rechtshandlung des Einzelnen gehe im Beschluß auf"[135]. Diese Ansicht Kohlers, daß die Rechtssicherheit und das gesellschaftliche Leben gefährdet würden, wenn durch die Anfechtung einer Einzelstimme die Wirksamkeit eines ganzen Beschlusses in Frage gestellt werden könne, ist nicht ganz unberechtigt. Es ist aber sicherlich für die Rechtssicherheit und das gesellschaftliche Leben auch nicht günstig, wenn z. B. der Generalversammlungsbeschluß einer Aktiengesellschaft angefochten wird, ohne daß dieser an subjektiven Mängeln leidet. Das erhellt ohne weiteres, wenn von dem ausführenden Organ der Aktiengesellschaft Dispositionen getroffen sind, die nach der Ungültigkeitserklärung des Beschlusses rückgängig

---

[133] Gierke, Dtsch. Privatrecht Band I Seite 501 und 503.

[134] Kohler a. a. O. Band I Seite 337 § 137.

[135] Aehnlich auch Feine, Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, I, 4 Seite 518: „Die Willenserklärungen, die den Körperschaftswillen, den Beschluß, haben bilden helfen, die einzelnen Stimmen können nachträglich nicht auf ihre innere Beschaffenheit hin untersucht werden. Sie sind vielmehr in dem verlautbarten, einheitlichen Gesamtwillen der Körperschaft untergegangen, von ihm völlig absorbiert worden". Vergl. auch Ruth, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 88 § 9 Seite 520 ff, der zu demselben Resultat wie Feine kommt.

Kann man nicht aber auch bei einem Vertrage die ihn ausmachenden Willenserklärungen als in ihm untergegangen betrachten? Zwar ist diese Behauptung, soweit ich sehe, bisher nicht aufgestellt, das liegt aber wohl daran, daß die Willenserklärungen bei den Verträgen kraft gesetzlicher Vorschrift auf ihre innere Beschaffenheit untersucht werden können. Es besteht aber m. E. kein Grund, bei einem den Verträgen sehr ähnlichen Rechtsgeschäfte eine Ausnahme zu machen und hier die Einzelerklärungen als durch das Endresultat absorbiert zu betrachten. Auch bei einem Vertrage bestehen nach Vertragsschluß die Einzelerklärungen nicht mehr fort, sie haben sich vielmehr zu einem Gesamtresultat, dem Vertrage, vereinigt, und doch können sie angefochten werden. Sie genießen auch dann noch einen rechtlichen Schutz, der auch der Einzelstimme beim Beschluß nicht versagt werden darf.

gemacht werden müssen. Und trotzdem eine solche Gefahr besteht, hat der Gesetzgeber die Anfechtungsmöglichkeit durch HGB. § 271 vorgesehen und geregelt. Wenn weiterhin betont wird, daß die Stimmabgabe des Einzelnen im Gesamtbeschluß aufgehe und deshalb nicht mehr angefochten werden könne, so liegt darin eine allzu starke, ja fast einseitige Betonung des sozialrechtlichen Bestandteils der Abstimmung[136]. Für die Vertreter dieser Ansicht genießt nur der fertige Beschluß, in welchem die Einzelstimmen aufgegangen seien, ein rechtliches Interesse.

Zwar hat Feine vollkommen recht, wenn er sagt[137]: „Furcht, Irrtum und innere Vorbehalte sind psychologische Vorgänge, die sich wohl im Einzelnen, nicht aber bei einem Organe der Körperschaft als solchem abspielen und wirksam werden können, auch nicht, wenn alle anwesenden Gesellschafter unter der gleichen Irrtums- oder Zwangsvorstellung stehen. Eine eigentliche Anfechtung ihres Beschlusses durch die Gesellschaft als solche ist daher nicht möglich". Das stimmt schon, aber damit ist nichts hinsichtlich der Anfechtungsmöglichkeit der Einzelstimme gegeben. Diese ist vielmehr zu bejahen. Denn wie die Möglichkeit, einen Beschluß nach HGB. § 271 anzufechten, für den Aktionär das wirksamste Mittel ist, um sein Recht gegen Beeinträchtigungen zu schützen[138], so ist es für ein Mitglied eines Vereines ebenso wichtig, durch die Anfechtung seiner Stimme den ganzen Beschluß hinfällig machen zu können. Man denke nur an folgendes Beispiel: Es ist für einen bestimmten Beschluß eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, die nur durch die mit einem Willensmangel versehene Stimme eines Mitgliedes erreicht worden ist. Ohne diesen Willensmangel aber würde das betr. Mitglied bestimmt seine Stimme in anderer Richtung abgegeben haben. Eine Majorität für die Aufhebung des bereits gefaßten Beschlusses ist nicht zu erzielen. Er kann dann aber dadurch seiner Rechtswirksamkeit entkleidet werden, daß einzelne Mitglieder ihre Stimmen wegen Willensmangels anfechten und so die qualifizierte Mehrheit beseitigen. — Also schon aus praktischen Gesichtspunkten heraus, ja auch rechtliche Bedenken stehen nicht entgegen, muß den Mitgliedern die Möglichkeit der Anfechtung ihrer Stimmen gegeben werden. Der oben in Anm. 135 bereits gezogene Vergleich rechtfertigt m. E. die Anwendung der Bestimmungen des BGB. über Willensmängel auch vom juristischen Standpunkte aus. Bei beiden Rechtsgeschäften

---

[136] Vergl. hierzu die vorige Bemerkung.

[137] Feine, in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 38, I, 3 Seite 517; ähnlich auch Ruth, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 88 Seite 520 ff.

[138] Vergl. Heck in der Festschrift für O. von Gierke § 12, Seite 336.

sind die ausschlaggebenden Elemente Willenserklärungen, also Wille und Erklärung. Das Interesse an der Anfechtungsmöglichkeit ist ebenfalls bei beiden dasselbe, nämlich sich vor Schaden zu bewahren. Ebenso wie aus einem durch eine fehlerhafte Willenserklärung zustande gekommenen Vertrage einer Partei Schaden erwachsen kann, kann auch aus einem durch eine mit einem Willensmangel behaftete Stimmabgabe dem betr. Mitgliede, eben als Glied der Körperschaft, Schaden entstehen. Zudem wäre es für eine Körperschaft sicherlich nicht von Vorteil, wenn man ihr etwa nachsagen könnte, daß ein grundleglicher Beschluß an sich gar keine Gültigkeit haben dürfe, weil die Einzelstimmen, aus denen er sich aufbaut, fehlerhaft gewesen seien, er also gar nicht den wirklichen Willen verkörpere, und wenn dann trotzdem der Beschluß und alle auf ihm etwa aufbauenden Beschlüsse als gültig behandelt werden sollten und müßten. Dann ist es für ein gedeihliches Gesellschaftsleben eher vorteilhafter, wenn dieser Beschluß durch die Anfechtung von Einzelstimmen ungültig gemacht werden kann.

Die angeführten Einwände sind mithin nicht geeignet, die Anwendung der Vorschriften des BGB. über Willensmängel auf die Einzelstimmen der Mitglieder eines Vereins zu verhindern. Sehr viele Schriftsteller erkennen daher auch die Möglichkeit der Stimmabgaben-Anfechtung an, ohne daß sie aber auf die entstehenden Schwierigkeiten in allen Fällen eingehen[139]. Es bleibt daher zu prüfen, ob die vom Gesetz für einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge aufgestellten Voraussetzungen hinsichtlich der Beachtlichkeit eines Willensmangels auch für die Stimmabgabe beim Vereinsbeschluß geeignet und genügend sind, bzw. wie weit eine analoge Anwendung auszudehnen ist.

§ 11.

Anfechtung der Einzelstimme auf Grund von BGB. § 119, 120

Zu berücksichtigen sind bei der Klärung dieser Frage die §§ 116 bis 120 und 123 BGB. Die Anwendung der ersten drei Fälle des BGB. §§ 116 bis 118 auf die Einzelstimme bietet keinerlei Schwierigkeiten; diese Bestimmungen sind ohne weiteres auf das Vereinsleben übertragbar. Zu beachten ist dabei nur, daß die Mentalreservation

[139] So z. B. Enneccerus Band I § 137, III; Warneyer Bem. III zu § 32; Planck Bem. 2 zu § 32; Matthias a. a. O. Seite 58d; Heck in der Festschrift für O. von Gierke § 5 a. E. u. a.

des BGB. § 116 Satz 2 und die Simulation des BGB. § 117 Abs. 1 allen Mitgliedern bekannt sein muß, da sie alle Empfänger der Stimme sind. Diese direkte Anwendung der Normen führt zu keinem unbilligen Ergebnis, da der Abstimmende in diesen Fällen bewußt von seinem Willen abweicht und somit auch die Folgen seiner Erklärung tragen kann und muß.

Schwieriger aber und auch wichtiger ist die Anwendungsmöglichkeit der Bestimmungen über die Anfechtung von Willenserklärungen auf die Einzelstimme.

Die Anfechtung einer Willenserklärung ist zulässig:

1. wenn der Erklärende sich über den Inhalt seiner Erklärung irrt, BGB. § 119 Abs. 1, z. B. der Abstimmende will gegen den Antrag stimmen und glaubt es auch zu tun. Er drückt sich aber irrtümlich so aus, daß man annehmen muß, er stimme für den Antrag.
2. wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte, BGB. § 119 Abs. 1, z. B. der Abstimmende glaubt irrigerweise, daß noch über den vorhergehenden Antrag abgestimmt werde, dem er zustimmen will, und stimmt daher mit „Ja". In Wahrheit aber wird bereits über den folgenden Antrag abgestimmt, den er ablehnen will. Hier gibt das betr. Mitglied eine Erklärung ab, die es mit diesem Inhalte gar nicht hat abgeben wollen.
3. bei einem Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, BGB. § 119 Abs. 2, z. B. der Abstimmende nimmt aus irgendeinem Grunde an, der Ankauf eines Grundstücks, über den Beschluß gefaßt werden soll, wäre besonders günstig (gute Lage, niedrige Belastung oder dergl.) und stimmt daher dem Antrage zu. In Wahrheit aber liegt das Grundstück denkbar ungünstig, es fehlen ihm im Verkehr als wesentlich angesehene Eigenschaften.

In allen Fällen ist eine Anfechtung möglich, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Es muß also neben dem subjektiven Moment des Irrtums noch das objektive Moment der verständigen Würdigung hinzukommen. Diese Voraussetzungen können auch bei der Stimmabgabe sehr wohl vorliegen, wie die obigen Beispiele zeigen, aber sie genügen für die Anfechtung der Einzelstimme nicht. Für deren Anfechtungsmöglichkeit ist vielmehr noch eine weitere Voraussetzung zu erfüllen, die aus den gegebenen zu interpretieren bzw. ihnen hinzuzufügen ist. Sie kann besonders bei der Anfechtung wegen Irrtums über wesentliche

Eigenschaften praktisch werden. Angenommen in dem obigen Beispiel zu 3. ist das betr. Mitglied bei der Abgabe seiner Stimme für den Ankauf von der Voraussetzung ausgegangen, das zu kaufende Grundstück habe bestimmte im Verkehr als wesentlich angesehene Eigenschaften, durch welche es in die Lage versetzt würde, für sich persönlich Vorteile daraus zu ziehen. Als sich dann nachträglich herausstellt, daß die ganzen Voraussetzungen (für seine persönlichen Vorteile) nicht vorliegen, will es seine Stimme anfechten. Wollte man diese Anfechtung zulassen, so würde das Vereinsinteresse dem persönlichen Interesse der einzelnen Mitglieder nachstehen. Das ist aber unmöglich. Bei der Bildung des Willens der Einzelperson wird dessen Interesse berücksichtigt. Es ist daher nur recht und billig, wenn man bei der Bildung des Vereinswillens auch nur die Vereinsinteressen in Betracht zieht. Außerdem unterwerfen sich die Mitglieder durch ihren Eintritt in eine Körperschaft deren Interessen und stellen ihre eigenen mehr oder weniger dahinter zurück. Eine Anfechtung der abgegebenen Stimme wegen Sonderinteresses des betr. Mitgliedes ist daher nicht gerechtfertigt. Um eine solche Anfechtung der Einzelstimme und die sich evtl. daraus ergebende Ungültigkeit des Beschlusses zu vermeiden, muß man in die durch BGB. § 119 geforderten Voraussetzungen hineininterpretieren: „Vom Standpunkt des Vereins aus gesehen", oder man fügt den dort angegebenen Voraussetzungen hinzu: „Ohne Berücksichtigung der Sonderinteressen des anfechtenden Mitgliedes"[140].

Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit ist dann nach BGB. § 120 gegeben, wenn die zur Uebermittelung der Willenserklärung verwendete Person oder Anstalt sie falsch übermittelt hat, z. B. ein Mitglied soll seine Entscheidung schriftlich geben (der Beschluß geht auf Aenderung des Vereinszweckes, die nicht erschienenen Mitglieder müssen daher schriftlich zustimmen, BGB. § 33 Abs. 1 Satz 3). Das Mitglied telegraphiert „Nein", als seine Antwort läuft aus irgendeinem Grunde „Ja" ein. Die weiter erforderlichen Voraussetzungen „Kenntnis der Sachlage" und „verständige Würdigung des Falles" als gegeben angenommen, ist hier das betr. Mitglied zur Anfechtung seiner Stimme berechtigt.

Der Fall, daß einem andern das Stimmrecht abgetreten wird, wird im Vereinsrecht nicht praktisch, da nach BGB. § 38 die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem andern überlassen werden darf, hier also die etwa abgegebene Stimme sowieso ungültig ist. — Auch einen Boten kann man nicht anerkennen, da es den Vereinsinteressen zuwiderlaufen würde, wenn die Mitglieder Boten

[140] Vergl. Heck in der Festschrift für O. von Gierke § 14 Seite 338.

in die Mitgliederversammlung senden könnten. Vielfach kann erst eine gründliche Aussprache die erforderliche Klarheit bringen. Ein Bote aber kann nur die vorgefaßte Meinung des Mitgliedes hinbringen (sonst wäre er kein Bote mehr sondern ein Vertreter). Von den Anfechtungsmöglichkeiten des BGB. § 120 wird also nur der Fall wegen unrichtiger Uebermittelung durch eine Anstalt praktisch.

Anders liegt der Fall im Aktienrecht. Hier kann nach HGB. § 252 Abs. 2 das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Es tritt das BGB. § 166 in Kraft, m. a. W. auf Grund der herrschenden Repräsentationstheorie kommt hinsichtlich etwaiger Willensmängel nur die Person des Vertreters in Frage. Das Rechtsgeschäft, hier die Stimmabgabe, ist also gültig, trotz des geheimen Vorbehalts des Vertreters. Sie ist nichtig, wenn der Vertreter die Stimme simuliert oder nicht ernstlich abgab. Sie ist anfechtbar, wenn er irrte[141], arglistig getäuscht oder widerrechtlich bedroht wird. Die abgegebene Stimme ist bei etwaiger Unklarheit, weil sie die seine ist, nach seinem Willen — unter Berücksichtigung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze — auszulegen usw. In diesem Falle ist also eine Anfechtung der durch den Bevollmächtigten abgegebenen Stimme sehr wohl möglich.

Auf die Frage nach den Anfechtungsfristen und evtl. Schadensersatzpflicht soll aus Gründen der besseren Uebersicht erst später eingegangen werden[142].

§ 12.

Anfechtung der Einzelstimme auf Grund von BGB. § 123.

In BGB. § 123 ist dann noch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung gegeben. Ein Beispiel aus dem Korporationsleben: Der Vorstand oder einige Mitglieder, die gerne einen Antrag genehmigt haben wollen, täuschen die übrigen Mitglieder in arglistiger Weise bzw. drohen damit, dem Verein oder den Abstimmenden einen Schaden zufügen zu wollen, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

Die Möglichkeit der Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung ist — wenn man die Anfechtung der abgegebenen Stimme überhaupt zuläßt — ohne Bedenken auf die Anfechtung der Einzelstimme an-

[141] Da die Wirkungen des Geschäfts den Vertretenen treffen sollen und treffen, so ist die Stimmabgabe natürlich nur anfechtbar, wenn sie für ihn, d. h. den Vertretenen, bei verständiger Würdigung nicht gewollt sein würde.

[142] Vergl. § 13 Seite 56.

wendbar. Denn im Falle der widerrechtlichen Drohung ist die Anfechtung gegeben, wenn der betr. Bedrohte unter dem Zwang dieser Drohung seine Willenserklärung abgab, gleichgültig ist dabei, von wem die Drohung ausging. Bedeutungslos ist es also, ob der Erklärungsempfänger, hier also die übrigen Mitglieder, oder ein Dritter sie ausübte, wenn nur der Zwang vorlag.

Anders aber liegt der Fall bei der arglistigen Täuschung. Hier kann angefochten werden, wenn

1. der Erklärungsempfänger die Täuschung arglistig herbeigeführt hat, BGB. § 123 Abs. 1.
2. ein Dritter arglistig getäuscht hat, und der Erklärungsempfänger das wußte oder wissen mußte, BGB. § 123 Abs. 2 Satz 1.
3. ein Dritter aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat und er die Täuschung kannte oder kennen mußte, BGB. § 123 Abs. 2 Satz 2.

Wollte man diese Bestimmungen bei enger Auslegung auf den Beschluß und die einzelne Stimmabgabe anwenden, so käme man zu einem widersinnigen Ergebnis. Eine Anfechtung wäre dann nur möglich, wenn entweder ein Mitglied von allen andern getäuscht worden wäre oder wenn bei Täuschung durch einen Dritten alle Mitglieder bis auf eins die Täuschung kannten oder kennen mußten; nicht aber auch dann, wenn ein Mitglied alle andern getäuscht hätte. — Wollte man eine Anfechtung der Einzelstimme nur in den angegebenen Fällen zulassen, so würden diejenigen, die nicht alle Mitglieder, sondern nur einige täuschen, geradezu belohnt werden. Es würde mit Hilfe der verübten arglistigen Täuschung der Beschluß gefaßt werden, ohne daß hinterher die aufgebrachte Majorität vernichtet werden könnte, weil eine Anfechtung ihrer Stimmen seitens der Getäuschten nicht möglich wäre. Ebenso wäre eine Anfechtung in dem Falle ausgeschlossen, daß alle Mitglieder durch einen Dritten arglistig getäuscht wurden.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten hat Weidler[143] mit der Grundrelation der Mitglieder gearbeitet, also mit der Rechtsbeziehung, welche die Mitglieder zu einander auf Grund des Gesellschaftsvertrages haben. Doch ist die dann erforderliche Konstruktion ziemlich schwierig und auch wohl etwas kühn. — Eine etwas bessere Konstruktion ergibt sich, wenn man sagt: Es stehen sich bei der Beschlußfassung mehrere Gruppen gegenüber, die eine will den Antrag genehmigt haben, die andere will ihn ablehnen. Ebenso wie man diese beiden Gruppen unterscheiden kann, kann man aber auch die gutgläubigen Mitglieder zu einer Gruppe zusammenfassen und sie

[143] Vergl. Weidler a. a. O. Seite 36.

als Einheit den bösgläubigen Mitgliedern gegenüberstellen. Rechtliche Bedenken gegen eine solche Zusammenfassung bestehen nicht, andererseits aber auch keine rechtlichen Grundlagen für eine solche Handhabung. Um aber im Interesse der Körperschaft zu einem billigen und den Interessen der gutgläubigen Mitglieder gerecht werdenden Resultat zu kommen, muß man einen solchen Weg einschlagen. Man sagt dann also, sämtliche Mitglieder — ausgenommen die als eine Einheit aufgefaßten gutgläubigen Mitglieder — sind bösgläubig. Durch diese Konstruktion wird erreicht, daß die in BGB. § 123 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Einen etwas anderen Weg schlägt das Reichsgericht in diesem Falle des Partialdolus ein. Das Reichsgericht nimmt an, daß der Dolus eines Empfängers genüge, um der Anfechtung allen Empfängern gegenüber Wirkung zu verleihen. Bei Zugrundelegung dieser reichsgerichtlichen Ansicht[144] würde also eine Anfechtung zulässig sein, auch wenn nur einer der Beteiligten die arglistige Täuschung begangen, gekannt hat oder kennen mußte. — Die Entscheidung wird in erster Linie auf BGB. § 139 gestützt, in zweiter Linie darauf, daß ein Erklärungsempfänger auch bei Mehrheit derselben nicht als Dritter im Sinne des BGB. § 123 Abs. 2 gelten könne. Hierbei wird aber m. E. die Tragweite des BGB. § 139 vom Reichsgericht überschätzt, denn tatsächlich beschränkt sich dieser Paragraph auf die Ergänzung des Parteiwillens, ohne eine allgemeine Vorschrift für die Abwägung von Nichtigkeits- und Gültigkeitsgründen zu geben, wie sie das Reichsgericht daraus abzuleiten scheint. Der § 139 hat m. E. beim Partialdolus mehrerer Empfänger nur die Bedeutung, daß es im Zweifel unzulässig ist, das Geschäft für den betrugsbeteiligten Empfänger zu vernichten und für den gutgläubigen aufrechtzuerhalten[145]. Er besagt aber nichts darüber, ob diese Entscheidung zugunsten der Nichtigkeit oder zugunsten der Aufrechterhaltung zu geschehen hat. Ich halte daher diese Lösung des Reichsgerichts für wenig glücklich.

Der Fall, daß alle Mitglieder von einem Nichtmitgliede oder einem Organe des Vereins getäuscht worden sind, findet erst recht keine Stütze im Gesetz. Hier wäre eine Anfechtung gänzlich unmöglich. Es könnte dann alsdann für den Verein unabsehbaren Schaden nach sich ziehende Beschlüsse gefaßt werden, ohne daß der Verein sich gegen den Schaden schützen könnte. Man denke nur an

---

[144] Vergl. RG. 62/187; Staudinger Bem. VI. 3 zu § 123; Rehbein a. a. O. Bem. III, 3d zu § 116—124 Seite 150.

[145] Vergl. hierzu Heck § 19 S. 343 in der Festschrift für O. v. Gierke.

den von Heck[146] angeführten Fall, daß ein ungetreuer Beamter, um Unterschleife zu verdecken, die Mitglieder über die Lage der Gesellschaftsgeschäfte täuscht, so daß ein nicht erzielter Gewinn verteilt wird. Nach dem Gesellschaftsvertrage erstreckt sich die Mehrheitsherrschaft weder auf die Einforderung neuer Beträge noch auf die Rückforderung eines verteilten Gewinnes. Eine erneute entgegengesetzte Beschlußfassung der Mitgliederversammlung hat alsdann keinerlei Wirkung; die Gesellschaft hat den Schaden. Nur durch die Anfechtung einzelner oder aller Stimmen ist in diesem Falle die Möglichkeit gegeben, die bewilligten Gewinnanteile zurückzuerhalten bzw. zurückzufordern, da ja durch eine Anfechtung der Einzelstimmen nicht nur der Beschluß als solcher aufgehoben wird, sondern auch die Folgen des Beschlusses vernichtet werden. Obwohl hier also bösgläubige Erklärungsempfänger gar nicht vorhanden sind, ist doch im Interesse der Körperschaft und damit auch dem der Mitglieder eine Anfechtung der Einzelstimme zuzulassen.

Es bleibt nun noch der Fall, daß ein Dritter zwar nicht selbst getäuscht hat, daß er aber die Täuschung kannte oder kennen mußte und aus dem Beschluß unmittelbar ein Recht erworben hat. Hier treffen wir die gleiche Sachlage wie bei Verträgen zugunsten Dritter, wenn auch beim Beschluß statt der Einigung nur eine Quasieinigung, die Stimmabgabe und Entscheidung durch die Mehrheit, vorliegt. Also auch in diesem Falle ergibt sich die Zulässigkeit der Anfechtung der Einzelstimme.

Nach dem Gesagten muß man also die Vorschriften des BGB. § 123 bei der Anfechtung der Stimmabgabe etwa wie folgt interpretieren:

Wer zur Abgabe seiner Stimme bei der Beschlußfassung in einem Körperschaftsorgane durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt ist, kann die Erklärung anfechten, gleichgültig ob alle übrigen Mitglieder bösgläubig waren oder nicht.

Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist die abgegebene Stimme auch dann anfechtbar, wenn nicht alle Mitglieder die Täuschung kannten oder kennen mußten, denn ein Beschluß kann nur allen gegenüber einheitlich wirken. Im Interesse der Körperschaft und der Mitglieder aber muß man sich dann für die Nichtigkeit entscheiden.

Einfacher ist die Konstruktion hinsichtlich der ganzen Anfechtungsfragen, wenn man als Empfänger der Einzelstimmen nicht die übrigen Mitglieder ansieht, sondern die Körperschaft als solche

[146] Vergl. Heck § 19 in der Festschrift für O. von Gierke.

als Empfängerin bezeichnet[147]. Hier kommt es dann nur auf die Person des Leiters der Versammlung an; wenn er getäuscht hat, oder die Täuschung kannte oder kennen mußte, ist die Anfechtung zulässig, BGB. § 123 in Verbindung mit BGB. § 166.

Dieselbe Konstruktion können auch diejenigen anwenden, die in der Stimmabgabe parallel laufende Erklärungen sehen.

In diesem Zusammenhange sei noch ein Fall besprochen, der zwar nicht mit der Anfechtung zusammenhängt, in welchem aber doch die Gültigkeit der Stimme zweifelhaft war: Ein Mitglied hat sich vertraglich gebunden, seine Stimme in einem bestimmten Sinne abzugeben, hat in der Mitgliederversammlung aber trotzdem im entgegengesetzten Sinne gestimmt. Die Ungültigkeit dieser Stimme ist jedoch zu verneinen[147]. Der Vertragsgegner kann das Mitglied nicht zwingen, seine Stimme in dem vertraglich ausgemachten Sinne abzugeben. Eine Zwangsvollstreckung nach ZPO. § 894 ist nicht möglich, denn vor der Abstimmung hat sich das betr. Mitglied nicht geweigert, seine Stimme in dem vertraglich abgemachten Sinne abzugeben, so daß der Gegner mit seiner evtl. Klage abgewiesen werden müßte. Nach erfolgter Abstimmung, also nach anderweitiger Stimmabgabe, aber hat eine Klage keinen Zweck mehr. Nicht etwa nur, weil, wie Feine[148] meint, durch äußeren Zwang nicht in die vollzogene Willensbildung eines Körperschaftsorganes, also in einen rein internen Vorgang, nicht mehr eingegriffen werden dürfe und könne, sondern auch weil die Körperschaft als solche und deren interne Willensbildung mit der vertraglichen Abmachung eines ihrer Mitglieder mit einem Dritten nichts zu tun hat. Ein Bruch eines außerhalb des Korporationsgebietes liegenden Vertrages berührt die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht, auch dann nicht, wenn ein Organ der Körperschaft diesen Vertrag mit einem Mitgliede geschlossen hat, wie es bei dem der reichsgerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand der Fall war.

Streitlos aber ist eine unter einer Bedingung oder einem Vorbehalt abgegebene Stimme ungültig[149]. Kein Mitglied kann seine Stimme unter einer Bedingung für oder gegen einen Antrag abgeben, denn dadurch würde die Bildung des maßgebenden Willens einer Korporation sehr verschleppt, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Man kann m. E. so weit gehen zu sagen, daß die Stimmabgabe zu den bedingungsfeindlichen Tatbeständen des BGB. gehört.

---

[147] So auch RG. 112/273.

[148] Feine in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 39.

[149] Ebenso auch Feine, Ehrenbergs Handbuch Dritter Band, III. Abtlg. § 38, I, 4 und die dort Angeführten.

§ 13.

Anfechtungsgegner, Anfechtungsfristen und Schadenersatzpflicht.

Hat nun ein Mitglied, dessen Stimme für das Vorhandensein der erforderlichen Majorität relevant war, seine Stimme mit Erfolg angefochten, so ist damit der Beschluß hinfällig geworden. Müssen nun, wenn mehrere Mitglieder anfechtungsberechtigt sind, diese gemeinsam anfechten? Das ist nicht erforderlich, denn aus der Nichtbeständigkeit eines Teiles, die das ganze Geschäft ergreift, folgt nicht, daß eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nur von allen Berechtigten oder gegen alle ausgeübt werden dürfe. Eine Gesetzesbestimmung, aus der sich eine notwendige Streitgenossenschaft des bürgerlichen Rechts herleiten ließe, ist nicht vorhanden. Auch die Gesetzesmaterialien geben nichts darüber her, daß der Gesetzgeber an einen derartigen Grundsatz gedacht hätte. Ueberall, wo der Gesetzgeber eine Unteilbarkeit eines Rechts angenommen wissen wollte, hat er diesem Gedanken in besonderen Bestimmungen Ausdruck verliehen[150]. Ob aber die Hinfälligkeit des Beschlusses bereits erreicht wird, wenn nur einige Anfechtungsberechtigte von diesem Recht Gebrauch machen, ist eine reine Tatfrage. Hier soll nur gesagt werden, daß auch bei Mehrheit der Anfechtungsberechtigten, die Ausübung des Rechts nicht nur durch alle gemeinsam zu erfolgen braucht, sondern, daß es auch der Einzelne ohne die übrigen ausüben kann, denn es ist nicht einzusehen, weshalb ein Anfechtungsberechtigter dann weniger schutzwürdig sein sollte, wenn außer ihm noch andere Mitglieder anfechtungsberechtigt sind.

Hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer angefochten werden muß, bleibt es bei den durch BGB. § 122 und § 124 angegebenen Zeiträumen. Die Anfechtung hat mithin im Falle der §§ 119, 120 unverzüglich nach Kenntnis des Irrtums zu erfolgen, im Falle des § 123 binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung bzw. Aufhören der Zwangslage.

Einige Schwierigkeiten ergeben sich noch hinsichtlich der Frage, wem gegenüber die Anfechtung zu erklären ist. BGB. § 143 schreibt vor, daß die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner zu erklären ist, und bezeichnet als solchen bei einem Vertrage den andern Teil und im Falle der arglistigen Täuschung durch einen andern als den Erklärungsempfänger denjenigen, der unmittelbar ein Recht erworben hat. Das ergibt also auf das Vereinsrecht übertragen, daß

[150] Zum Beispiel BGB. §§ 356, 467, 502, 1066 Abs. 2, 1082 u. a.

alle Mitglieder Anfechtungsgegner sind. Diese Ansicht wird auch vielfach vertreten. So fordert z. B. Heck[151], daß die vorgesehene Anfechtungserklärung, in dem Falle, daß sie allen Gegnern gegenüber wirksam sein soll, auch sämtlichen Mitgliedern gegenüber abzugeben sei. Ist nun aber die Anfechtungserklärung nur einem oder einigen Mitgliedern gegenüber ausgesprochen, so hilft er sich damit, daß er sagt, der Beschluß kann nur einheitlich wirken; er muß deshalb auch bei etwaiger Teilerklärung der Anfechtung trotzdem für alle Mitglieder zugleich gültig oder ungültig sein. Heck kommt dann, im Gegensatz zum Reichsgericht[152], zu dem Schluß, daß in dem Falle, wo die Anfechtung nur einem kleinen Kreis von Mitgliedern gegenüber erklärt wurde, der Beschluß wirksam bleibt.

Obwohl auch in den vorliegenden Ausführungen die übrigen Mitglieder als Empfänger der Einzelstimmabgabe bezeichnet wurden, kann doch dieser Ansicht von Heck nicht beigetreten werden. Ist sie auch nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes richtig, so führt sie doch zu unnötigen Schwierigkeiten. Der Sinn des § 143 ist der, daß Anfechtungsgegner derjenige sein soll, der aus der Erklärung einen Vorteil hat, bzw. derjenige, der den Inhalt der Erklärung ausführt. Er hat das größte Interesse daran zu erfahren, ob eine Anfechtung erfolgt ist oder nicht, da er danach seine Dispositionen treffen muß. Er soll davor bewahrt werden, Schritte zu unternehmen, die Schaden bringen könnten. Es soll m. a. W. derjenige als Erklärungsempfänger angesehen werden, für den die Kenntnis des Bestehens bzw. des Nichtmehrbestehens der Erklärung von Bedeutung ist. Auf das Korporationsleben übertragen wird es in den weitaus meisten Fällen die Korporation als solche sein, die dieses Interesse hat, nur selten die Mitglieder direkt[153]. Daraus ergibt sich dann, daß die Anfechtungserklärung gegenüber der Körperschaft als solcher

[151] Vergl. Heck in der Festschrift für Otto von Gierke § 8 Seite 332.
[152] Vergl. RG. 56/423, 65/405, 71/202.
[153] Direktes Interesse der Mitglieder liegt z. B. vor, wenn ein Beschluß über eine Gewinnverteilung angefochten wird. Hier liegt das Interesse bei den einzelnen Mitgliedern, da sie evtl. betr. ihrer Geldverhältnisse umdisponieren müssen. Das Hauptinteresse aber liegt stets bei den Mitgliedern in ihrer Gesamtheit, so daß man höchstens fordern könnte, die Anfechtung sei dieser Gesamtheit gegenüber zu erklären, das wäre also der Mitgliederversammlung gegenüber. Diese aber tagt nicht permanent und durch das Warten auf die nächste Versammlung kann sehr oft die Frist versäumt werden. — Sonstige Erklärungen für die Gesamtheit der Mitglieder, z. B. Kaufs- und Verkaufs-Offerten werden stets dem Vorstand gegenüber abgegeben, der sie dann an die Mitgliederversammlung weiterleitet. Es besteht kein Grund, nicht auch diese allen Mitgliedern gegenüber abzugebende Erklärung der Anfechtung der Stimmabgabe mit Hilfe des Vorstandes an sie gelangen zu lassen.

abzugeben ist, bzw. es genügt auf Grund des BGB. § 28 Abs. 2, wenn bei einem Vereine die Anfechtung der abgegebenen Stimme gegenüber einem Vorstandsmitgliede erklärt wird.

Diese Lösung hinsichtlich der Frage nach dem Anfechtungsgegner wird bestärkt, wenn man sich die Schwierigkeiten klar macht, die bestehen, wenn man als Anfechtungsgegner alle übrigen Mitglieder betrachten wollte. In den meisten Fällen ist die Zahl der Mitglieder einer Korporation so groß, daß niemand alle Namen und Adressen weiß. Das die Anfechtung erklärende Mitglied, muß sich also diese ganzen Unterlagen erst mit Hilfe der Korporation beschaffen und dann seine Anfechtungserklärung an alle andern Mitglieder absenden. Wie viele wissen dann mit einem Schreiben, in welchem ihnen mitgeteilt wird, daß sie als Anfechtungsgegner in Anspruch genommen würden, etwas anzufangen!? Und dann erst die Schwierigkeiten bei einer Aktiengesellschaft, z. B. veräußert nach Schluß einer Generalversammlung ein Mitglied seine Anteile. Rechtlich müßte es trotzdem noch als Anfechtungsgegner angesehen werden, praktisch aber hat es gar nichts mehr mit den Angelegenheiten der Aktiengesellschaft zu schaffen. Der Erwerber seiner Aktien aber war zu der Zeit, als die angefochtene Stimme abgegeben wurde, noch nicht Mitglied also auch nicht Erklärungsempfänger. Wem gegenüber soll in diesem Falle die Anfechtung erklärt werden? Schwierigkeiten dieser Art ließen sich noch in größerer Zahl namhaft machen. Es erhellt aber schon aus den angeführten, daß man die Körperschaft als solche als Anfechtungsgegner in Anspruch nehmen muß, zumal ja auch, wie oben ausgeführt, der Sinn des Gesetzes diesen Weg vorschreibt, wenn auch der strenge Wortlaut etwas anderes zu sagen scheint.

Einige Schwierigkeiten ergeben sich noch hinsichtlich der Frage einer evtl. Schadensersatzpflicht. Durch das BGB. wird das sogen. Vertrauensinteresse des Erklärungsempfängers geschützt, d. h. das Interesse, das der Gegner an der Gültigkeit der angefochtenen Erklärung hat, BGB. § 122; in dem Falle des Irrtums wird das Interesse des Erklärungsempfängers, auf die Rechtsgültigkeit der Erklärung vertrauen zu dürfen, höher gewertet als das Abwehrinteresse des Irrenden, während umgekehrt dieses Abwehrinteresse eines arglistig Getäuschten in größerem Umfange berücksichtigt wird, wenn die entgegenstehenden Interessen des Erklärungsempfängers wegen seiner Beziehung zu der Täuschung keinen Schutz verdienen. Diese gesetzliche Regelung läßt sich für den Fall, den das Gesetz im § 123, 143 BGB. im Auge hat, in der Praxis leicht durchführen. Ebenso läßt sich die gesetzliche Bestimmung des BGB. § 122, also die Schadensersatzpflicht bei Anfechtung der Erklärung wegen Irrtums,

ohne besondere Schwierigkeiten auf das Korporationsleben übertragen. Entsprechend der Regelung im Individualrecht muß im Körperschaftsrecht ebenfalls das Vertrauensinteresse der übrigen Mitglieder als der Erklärungsempfänger berücksichtigt und geschützt werden. Daraus folgt, daß ein Mitglied, welches seine Stimmabgabe nach BGB. § 119, 120 anficht, den übrigen Mitgliedern schadensersatzpflichtig ist. Zu berücksichtigen ist aber weiter[154], daß der Beschluß sowohl gemeinschaftliche Rechtsbeziehungen als auch unmittelbar die freien Rechte der Mitglieder berühren kann. Wenn also infolge der Anfechtung einzelner Stimmen der Beschluß hinfällig wird, so entsteht auch hinsichtlich der gemeinschaftlichen Rechtsbeziehungen evtl. eine Schadensersatzpflicht, m. a. W. es kann sich aus der Anfechtung der Stimmabgabe eine Ersatzpflicht nach zwei Richtungen entwickeln. Dieser Schadensersatzanspruch aber besteht gemäß BGB. § 122 Abs. 2 dann nicht, wenn der Geschädigte die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte. — Da diese Haftung des Anfechtenden auf dem Veranlassungsprinzip beruht, muß sie ferner ausgeschlossen sein, wenn der Geschädigte den Irrtum selber veranlaßt hat[155].

Schwieriger ist die Frage der Schadensersatzpflicht im Korporationsrecht im Falle des BGB. § 123, zumal wenn nur ein Teil der Mitglieder bösgläubig war. Diesen Mitgliedern gegenüber wird, analog dem Privatrecht, das Abwehrinteresse des Getäuschten stärker eingeschätzt; andererseits aber darf das nicht generell geschehen, wenn außer den Urhebern der Täuschung noch gutgläubige Erklärungsempfänger vorhanden sind. Es können zwar zwischen dem Betrüger und dem gutgläubigen Adressaten Beziehungen bestehen, die ein Kennen oder Kennenmüssen der Täuschung nach sich ziehen, und infolgedessen eine Schadensersatzpflicht ausgeschlossen ist. Andere Beziehungen werden jedoch vom Gesetz als irrelevant bezeichnet. Der Sinn des BGB. § 123 Abs. 2 ist aber doch der, daß das Vertrauensinteresse desjenigen, dem die Erklärung zugeht, schutzwürdiger behandelt werden soll, als bei einem Nichtempfänger, der von ihr Vorteil hat. Diese bei den Verträgen zugunsten Dritter gegebene Sachlage treffen wir beim Beschluß wieder, falls nur ein

---

[154] Vergl. zum folgenden Heck, in der Festschrift für O. von Gierke § 15 Seite 339.

[155] Das Reichsgericht gibt dem Anfechtenden in diesem Falle eine exceptio doli generalis. Vergl. RG. 81/398. Mir scheint jedoch der oben eingeschlagene Weg der praktischere zu sein. Wenn man die Begründung mittels des Veranlassungsprinzips durchführt, so läßt sich die Anwendung des BGB. § 254 ermöglichen, wenn beide Parteien den Irrtum veranlaßt haben.

Teil der Mitglieder Beziehungen zur Täuschung hat, ein anderer Teil dagegen gutgläubig ist. Man muß daher diesem Teile in analoger Anwendung des § 122 BGB. einen Schadensersatzanspruch zubilligen, wenn ihm ein unmittelbarer Schaden infolge des Vertrauens auf die Gültigkeit des Beschlusses erwachsen ist[156], denn nach der allgemeinen Regel sind die gutgläubigen Empfänger auch bei Dolus des Mitempfängers zu schützen. Diese Regelung ist umso billiger als dem Betrogenen ja immer noch ein Ersatzanspruch (aus Delikt etwa) gegen den bzw. die Betrüger zusteht.

C. Schutz der Mitglieder gegen ungültige Beschlüsse und deren Ausführung.

§ 14.

Gerichtliche Geltendmachung der Ungültigkeit eines Beschlusses.

Wie an Hand einiger Beispiele gezeigt wurde, bringt das Korporationsleben eine Reihe von Fällen mit sich, in denen Beschlüsse nichtig bzw. unwirksam sind, oder in denen ein bereits gültig gefaßter Beschluß durch das Fortfallen einzelner Stimmen infolge Anfechtung wieder hinfällig wird. Die Mitglieder müssen sich nun gegen die etwaige Ausführung solcher Beschlüsse und den evtl. daraus entstehenden Schaden schützen können.

Wie bereits oben ausgeführt[157], muß man zwischen nichtigen und unwirksamen Beschlüssen unterscheiden. Es kann der Fall eintreten, daß der Vorstand eines Vereins einen unwirksamen Beschluß auszuführen beabsichtigt. Es ist z. B. in einer nicht ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung der Ankauf eines Hauses beschlossen worden. Der Vorstand tritt daraufhin auf Grund des (unwirksamen) Beschlusses mit dem Verkäufer in Unterhandlungen und bringt die Ankaufsverhandlungen fast zum Abschluß. — Eine Anfechtung des Beschlusses und der darin enthaltenen Vollmacht zum Ankauf des Grundstückes in Analogie des HGB. § 271 ist bereits abgelehnt[158]. Es bleibt somit einem die Unwirksamkeit des Be-

---

[156] Vergl. hierzu Enneccerus Band I § 162 Anm. 16. Außerdem läßt sich auch aus den Protokollen der 2. Komm. für den Entw. eines BGB. ein Grund für eine Schadensersatzpflicht entnehmen.

[157] Vergl. § 9 Seite 40 ff.

[158] Vergl. § 9 Seite 40 ff.

schlusses behauptenden Mitgliede der Weg übrig, die Klage auf Aufhebung des unwirksamen Beschlusses anzustrengen und eine einstweilige Verfügung zu beantragen, dahingehend daß dem Vorstand die weitere Fortführung der Verhandlungen, zum mindesten aber der Abschluß des Vertrages untersagt werde. Die Aufhebungsklage kann das Mitglied bei diesem unwirksamen Beschluß erheben, da ja ein Beschluß an sich besteht, wenn ihm auch die Rechtswirksamkeit versagt ist. In diesem Falle wäre dann das Mitglied gegen alle unliebsamen Folgen aus diesem unwirksamen Beschluß (etwaige Zahlung von Sonderumlagen für den Ankauf, Beitragserhöhung oder dergl.) geschützt und unterbindet auch die Ausführung des Beschlusses.

Die Klage auf Aufhebung eines Beschlusses läßt sich jedoch dann nicht anstrengen, wenn es sich um einen nichtigen Beschluß handelt. Die Unrichtigkeit der Lehre von der Klage auf Aufhebung des nichtigen Beschlusses ergibt sich bereits aus dem von ihr aufgestellten Satze: „Die Nichtigkeit des Beschlusses kann durch Klage auf Aufhebung desselben geltend gemacht werden". Etwas, was nichtig ist, was nicht existiert, kann auch nicht aufgehoben werden[159]. Während also bei den unwirksamen Beschlüssen die Aufhebungsklage gegeben ist, versagt sie bei den nichtigen. Ebenso kann eine Klage auf Aufhebung eines Beschlusses erhoben werden, wenn die ursprünglich vorhandene erforderliche Majorität infolge der Anfechtung einzelner Stimmen fortgefallen ist.

Weiter steht in allen Fällen, in denen sich der Streit um die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit eines Beschlusses dreht, der Weg der Feststellungsklage gemäß ZPO. § 256 offen.

Voraussetzung für eine Klage aus ZPO. § 256 ist, daß es sich um einen Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses handelt. Durch einen Beschluß wird der Rechtszustand des Vereins geändert, so tritt z. B. durch die Wahl eines neuen Vorstandes ein neues Vertretungsverhältnis ein. Dadurch wird aber auch das Rechtsverhältnis des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber geändert[160]. Diese Voraussetzung des § 256 ZPO. ist also erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Feststellungsklage ist, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses hat. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Kläger an dem Rechtsverhältnis beteiligt ist. Dieses rechtliche Interesse liegt dann vor, wenn durch den Streit über die Gültigkeit des Beschlusses die Stellung des Klägers bedroht

[159] a. M. Seuff. Archiv Band 55 Nr. 193.
[160] So auch von Tuhr Band I § 36 Seite 518.

ist, ein rein moralisches oder gesellschaftliches Interesse genügt nicht. Eine Beeinträchtigung bzw. Bedrohung der Stellung der Mitglieder wird aber in den meisten, wenn nicht in allen Fällen durch einen ungültigen Beschluß herbeigeführt, droht ihnen doch immer die Gefahr, daß dieser ungültige Beschluß ausgeführt und dadurch ihre Rechtsstellung der Körperschaft gegenüber modifiziert wird.

Da somit bei einem Streit über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit eines Beschlusses die Voraussetzungen des § 256 ZPO. gegeben sind, haben die Mitglieder die Möglichkeit, diese Klage zu erheben[161]. Aber auch außerhalb des Vereins stehende Personen können sich evtl. dieser Klage bedienen. Es hat etwa der Verein V von dem Kaufmann K einen Gegenstand gekauft, den dieser aus irgendeinem Grunde noch nicht herauszugeben braucht bzw. nicht herausgeben will. K wird nun durch den Vorstand des Vereins auf Herausgabe verklagt; dieser Vorstand aber ist durch eine ungültige Wahl berufen worden. Hier kann K die Aktivlegitimation des Vorstandes mangels gültigen Wahlbeschlusses bestreiten und evtl. mittels Klage aus ZPO. § 256 die Ungültigkeit des Bestellungsbeschlusses feststellen lassen. Ebenso kann der Vorstand die Gültigkeits- bzw. Ungültigkeits-Feststellungsklage erheben. Es muß dann allerdings gemäß BGB. § 29 ein provisorischer Vorstand bestellt werden, da der eigentliche Vorstand nicht zugleich Kläger und Vertreter der Gegenpartei sein kann. Die Klage wäre in diesem Falle gegen den Verein, vertreten durch den provisorischen Vorstand, zu richten.

Diese Feststellungsklage ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein Interesse an der Feststellung vorliegt. Hat also der betr. Kläger bereits die Möglichkeit eine andere Klage z. B. die Klage auf Aufhebung des Beschlusses zu erheben, so entfällt damit das Interesse an der Feststellungsklage. Diese muß somit von Amtswegen als unnötig, nicht aber als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Klage auf Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ist gegen den zu richten, der die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit desselben behauptet. Auf das Gebiet des Korporationsrechtes übertragen wird es in den meisten Fällen die Korporation bzw. der Vorstand sein, der die Gültigkeit des Beschlusses behauptet, während

[161] Die Möglichkeit der Feststellungsklage wird auch von der herrschenden Meinung durchaus anerkannt, z. B. Oertmann Bem. 3dß zu § 32; RGR.-Komm. zu § 32; Feine, in Ehrenbergs Handbuch, Dritter Band, III. Abtlg. § 40, II Seite 549; Staudinger Bem. XI zu § 32; Enneccerus Band I § 104, 3; Planck Bem. 4 zu § 32; Warneyer Bem. 3 zu § 32; RG. 49/150. Ebenso erkennt das RG. an, daß auch für die Aktionäre neben der Klage aus HGB. § 271 die Feststellungsklage zulässig sei, wenn ein nichtiger Beschluß vorliegt RG. 113/155.

als Kläger in den weitaus meisten Fällen ein Mitglied u. z. ein der unterlegenen Minderheit angehörendes Mitglied auftreten wird, so daß sich in den meisten Fällen die Klage gegen den Verein, vertreten durch seinen Vorstand richten wird. Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar, daß der Verein als Kläger und ein oder mehrere Mitglieder als Beklagte auftreten. — Diese Feststellungsklage ist für die unterlegene Minderheit der beste Schutz, ist sie doch wegen ihrer zahlenmäßigen Schwäche nicht in der Lage eine anderweitige Beschlußfassung herbeizuführen, wie sie auch die Aufhebung des Beschlusses nicht erreichen kann. Auch die Anfechtung des Beschlusses kann sie nicht durchführen, da ja dem bürgerlichen Gesetzbuche eine Anfechtung der Beschlüsse unbekannt ist.

Zu bemerken ist aber noch, daß durch die Feststellungsklage lediglich die Existenz bzw. Nichtexistenz des Beschlusses festgestellt werden kann, nicht aber auch eine Leistung bzw. eine Anerkennung. Es wird nur die autoritative Beseitigung des Streits durch diese Klage erreicht, nicht eine Verwirklichung des Anspruches, deshalb ist auch keine Vollstreckbarkeit aus diesem Urteil gegeben. Aber der Kläger kann, wenn durch das Urteil die Ungültigkeit eines Beschlusses festgestellt ist, und dieser trotzdem ausgeführt wird, auf Grund dieses Urteils evtl. eine Schadensersatzklage anstrengen.

Daß neben dieser Feststellungsklage den Mitgliedern eines Vereins auch eine Leistungsklage bzw. Unterlassungsklage aus bzw. gegenüber einem Beschluß gegeben sein muß, erhellt aus folgendem Beispiel: Ist durch ungültige Beschlußfassung die Erhöhung der Beiträge eingeführt und wird nun versucht, die Erhöhung zwangsweise einzuziehen, muß es den Mitgliedern unbenommen sein, ein Urteil auf Unterlassung dieser Beitreibung zu beantragen und evtl. auch zu erzielen[162]. Oder einem Mitglied ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Benutzung von Einrichtungen des Vereins untersagt. Hier muß es darauf klagen können, daß ihm die Benutzung wieder gestattet werde, also Leistungsklage.

§ 15.

Die Rechtskraftwirkung des die Ungültigkeit eines Beschlusses feststellenden Urteils.

Ist in einem Prozesse zwischen einem Mitgliede und dem Verein ein Urteil über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Beschlusses

[162] Vergl. auch Planck Bem. 4 zu § 32. Letzten Endes wird aber auch bei dieser Klage die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit des Beschlusses festgestellt

bzw. über ein Tun oder Unterlassen ergangen, so kann dieses Urteil zweierlei Wirkungen haben. Entweder kann es nur unter den Parteien, also dem klagenden Mitgliede und dem Verein, wirken oder aber zwischen allen Mitgliedern und dem Verein.

Eine Anzahl von Schriftstellern vertritt die Ansicht, daß die allgemeinen Regeln über die Rechtskraft Anwendung finden müßten[163]. Es soll also ein die Nichtigkeit eines Beschlusses oder ein die Unterlassung aussprechendes Urteil nur zwischen dem klagenden Mitgliede einerseits und der verklagten Körperschaft andererseits wirken. Es bleiben dann jedoch eine Reihe von Unklarheiten. Ein Mitglied hat z. B. im Wege der Feststellungsklage die Nichtigkeit des folgenden Beschlusses feststellen lassen: „Die Mitglieder zahlen eine Sonderumlage in Höhe von x RM". Der Kläger kann dann nicht mehr zur Zahlung dieser Umlage herangezogen werden. Sollen nun die übrigen Mitglieder diese Zahlung noch leisten müssen, es sei denn, daß sie ebenfalls Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erheben? Und wie in dem Falle, wo etwa die Körperschaft ein an einem andern Orte wohnendes Mitglied auf Zahlung dieser Sonderumlage verklagt und das dort zuständige Gericht eine andere Entscheidung trifft (etwa weil ihm der Sachverhalt anders vorgetragen wird), der Beschluß in diesem Falle also als gültig festgestellt wird?

Man sieht zu welchen verwirrenden Ergebnissen es führen könnte, wenn ein solches Urteil nur zwischen den Parteien Wirkung ausüben würde. Ein geregeltes Vereinsleben würde praktisch unmöglich gemacht, wenn die Frage nach der Ungültigkeit eines Beschlusses nicht für alle Mitglieder einheitlich und bindend entschieden werden könnte, wenn ein Mitglied mit seiner Klage auf Feststellung der Ungültigkeit durchgedrungen ist. Also allein schon aus praktischen Gesichtspunkten heraus muß von einer Anwendung der allgemeinen Regeln über die Rechtskraft eines Urteils Abstand genommen werden. Es vertreten daher auch eine ganze Reihe von Schriftstellern die Ansicht, daß ein Urteil für und gegen alle Mitglieder Wirkung hat, wenn ein Mitglied oder ein Organ die Klage durchgefochten hat[164]. Das Reichsgericht führt zu dieser Frage aus[165]: „Es muß das nach dem Inhalt und Zweck der Klage zu erstreitende Urteil auch die Wirkung haben, die angefochtenen Beschlüsse in bezug auf das innere Gesellschaftsleben gänzlich zu beseitigen.

---

[163] So z. B. Staudinger Bem. XI zu § 32; Oertmann Bem. 3d zu § 32; Crome a. a. O. § 51 Seite 247; Planck Bem. 4 zu § 32 u. a.

[164] So z. B. RGR.-Komm. zu § 32; von Tuhr, Band I § 36 Seite 518 und die dort Angeführten; RG. 85/313 für die Gesellschaft u. a.

[165] Vergl. RG. 85/313.

Jeder Gesellschafter hat ein Recht darauf, daß der Wille der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften betätigt wird. Zur Verwirklichung dieses Rechtes ist ihm die Anfechtungsklage gegeben. Es wird aber nicht verwirklicht, wenn durch ein die Nichtigkeit aussprechendes Urteil die angefochtenen Beschlüsse nur gegenüber dem klagenden, nicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern ihre Kraft verlieren würden . . . . usw." Die Notwendigkeit der Wirkung für und gegen alle Mitglieder entfällt jedoch, wenn ein außenstehender Dritter die Klage angestrengt hat, da durch eine solche Klage hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen den Mitgliedern auf der einen Seite und der Körperschaft auf der andern Seite nichts geändert wird.

Die Begründung der Ansicht, daß das auf die Klage eines Mitgliedes oder eines Organes der Körperschaft ergehende die Ungültigkeit eines Beschlusses aussprechende Urteil für und gegen alle Mitglieder gleichmäßige Wirkung haben muß, läßt sich verschieden durchführen.

Für die durch HGB. § 271 gewährte besondere Anfechtungsklage des Aktienrechts hat das Handelsgesetzbuch im § 273 die Bestimmung getroffen, daß ein Urteil, durch welches die Nichtigkeit eines Beschlusses rechtskräftig festgestellt wird, auch Rechtskraft gegenüber den Aktionären hat, die nicht Partei sind[166]. Diese Vorschrift mußte ins Handelsgesetzbuch aufgenommen werden, da sich ohne sie in dem Falle, daß ein Aktionär einen Beschluß erfolgreich angefochten hat, sehr verworrene Verhältnisse ergeben würden. Diese verworrenen, äußerst bedenklichen Zustände treten aber, wie an Hand des obigen Beispiels gezeigt ist, auch bei den andern Körperschaften ein, wenn bei ihnen auf Grund der Feststellungsklage eines Mitgliedes ein die Ungültigkeit eines Beschlusses aussprechendes Urteil ergangen ist. Daß es sich in dem einen Falle um eine Anfechtungsklage, in dem andern Falle um eine Feststellungsklage handelt, macht für die Beurteilung der Frage der Rechtskraft keinen grundlegenden Unterschied. Man kann auch nicht sagen, daß die Bestimmungen des HGB. § 273 und des Gen.-Ges. § 51 spezielle Normen dieser Gesetze gerade für diese beiden Körperschaften seien. Sie sind vielmehr ein Ausfluß des allen Körperschaften zugrunde liegenden Gedankens, daß für eine einheitliche Wirkung allen Mitgliedern gegenüber gesorgt werden muß. Dieser Gedanke hat seinen Hauptniederschlag darin gefunden, daß grundsätzlich der maßgebende

[166] Dieselbe Regelung hinsichtlich der Rechtskraft des Urteils trifft auch das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im § 51 Abs. 5.

Wille durch die Mehrheit der Mitglieder bestimmt wird, und die Minderheit sich diesem Willen unterwerfen muß. Daß dann im HGB. und im Gen.-Ges. hinsichtlich des Urteils diese einheitliche Wirkung allen Mitgliedern gegenüber nochmals ausdrücklich ausgesprochen wurde, liegt darin, daß diese Gesetze die Anfechtungsklage gestatten und, um jeden Zweifel auszuschließen, auch die Regelung der Rechtskraft nochmals ausdrücklich angeben. Da aber diesen Bestimmungen ein für alle Körperschaften geltender Grundgedanke, daß alle Mitglieder — abgesehen von den Fällen, in denen die Satzung ausdrücklich etwas anderes vorschreibt z. B. Vorzugsaktien oder dergl. — gleichmäßig gestellt werden müssen, innewohnt, bestehen keine Bedenken, sie auch auf die andern Körperschaften analog anzuwenden.

Will man aber wirklich der herrschenden Meinung folgen, daß die allgemeinen Grundsätze über die Rechtskraft Anwendung zu finden haben, wenn ein Mitglied durch Klage die Feststellung der Ungültigkeit eines Beschlusses erreicht, so kann man ebenfalls zu einer Ungültigkeit des Beschlusses allen Mitgliedern gegenüber gelangen. Infolge des bereits oben erwähnten das ganze Korporationsleben beherrschenden Grundsatzes „Im Zweifel gleiches Recht für alle" müßte das Urteil zum mindesten eine Reflexwirkung gegenüber den andern Mitgliedern haben. Diese Reflexwirkung würde dahin führen, daß, solange sich der Kläger auf das Urteil berufen kann, sich auch die übrigen Mitglieder darauf berufen könnten. Es ergäbe sich mithin annähernd die gleiche Sachlage wie bei einem Urteil, das mit Rechtskraft für alle Mitglieder ausgestattet wäre, jedoch wäre die Rechtslage für die übrigen nicht klagenden Mitglieder nicht ganz so günstig.

Man kann aber auch den Weg einschlagen, und den halte ich für den gegebenen, daß man sagt: In diesem Falle handelt es sich gar nicht um die Frage der prozessualen Rechtskraft, sondern um eine Frage, die nach Analogie der in BGB. §§ 356, 467 behandelten Fragen nach der Wirkung einer Anfechtung bei Beteiligung mehrerer an einem Rechtsgeschäft zu lösen ist. BGB. § 356 Satz 1 bestimmt, daß, wenn bei einem Vertrage auf der einen oder andern Seite mehrere beteiligt sind, das Rücktrittsrecht nur von allen und gegenüber allen ausgeübt werden kann. In BGB. § 467 ist vorgeschrieben, daß die obige Bestimmung auf die Wandelung entsprechende Anwendung finden soll. Die beiden Bestimmungen bringen also zum Ausdruck, daß Rücktritt und Wandelung nur einheitlich nicht aber teilweise erfolgen können, wenn auf der einen Seite mehrere Beteiligte vorhanden sind. Diese mehrere Beteiligten stehen in einem gewissen Verhältnis zu einander, sei es tatsächlicher, sei es rechtlicher Natur; ebenso stehen auch die Mitglieder einer Körperschaft unter-

einander in einem gewissen Verhältnis zu einander auf Grund ihrer Einordnung in das Gebilde der Körperschaft. Wenn man nun diesen in BGB. §§ 356, 467 ausgesprochenen Grundgedanken analog auf die Körperschaft und ihre Mitglieder anwendet, würde sich für den Fall, daß die Ungültigkeit eines Beschlusses gegenüber einem Mitgliede festgestellt ist, aus BGB. § 139 diese Ungültigkeitswirkung auf alle Mitglieder erstrecken.

Lehnt man aber die analoge Anwendung des HGB. § 273 und die des BGB. § 139 ab, läßt aber andererseits, um zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen, die Reflexwirkung gelten, so besteht folgende Besonderheit: Da es sich um eine Reflexwirkung des Urteils bzw. des Rechtes des Klägers aus diesem Urteil handelt, weil die übrigen Mitglieder kein direktes Recht aus diesem Urteil haben, steht es im Belieben des Klägers durch Verzicht die ganze Rechtslage zu beseitigen. Tut er dies, erklärt er z. B. gemäß einem nach Rechtskraft des Urteils geschlossenen Vergleich, die Satzungswidrigkeit einer Vorstandswahl nicht mehr rügen zu wollen, so können es auch die übrigen Mitglieder nicht mehr. Da der Kläger durch diesen Vergleich sein Recht aus dem Urteil verloren hat, ist auch die evtl. anerkannte Reflexwirkung für die übrigen Mitglieder untergegangen. Zwar hat auch bei der Anfechtungsklage des HGB. § 271 bis zur Rechtskraft des Urteils der Kläger das Recht, über den Prozeßgegenstand durch Vergleich, Verzicht usw. frei zu verfügen[167], jedoch ist ihm die freie Verfügung nach eingetretener Rechtskraft insofern entzogen, als dann auf Grund der positiven Vorschrift des HGB. § 273 die eingetretene Rechtskraft trotzdem für die übrigen Mitglieder wirkt, während das bei der Reflexwirkung nicht der Fall ist.

Man muß also, um zu einem für das Fortbestehen einer Körperschaft und das Wohl ihrer Mitglieder günstigen Ergebnis zu gelangen, in dem Falle, daß einem Mitgliede gegenüber die Ungültigkeit eines Beschlusses durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, die Rechtskraft dieses Urteils auch auf die übrigen Mitglieder ausdehnen, sei es durch analoge Anwendung des HGB. § 273, sei es durch Anwendung des BGB § 139.

In dem Falle, daß durch Urteil die Gültigkeit eines Beschlusses festgestellt ist, kann man aber die Rechtskraft dieses Urteils nicht allen Mitgliedern gegenüber wirken lassen, denn ein anderes Mitglied kann andere Gründe vorbringen, auf die es die Ungültigkeit des Beschlusses stützen will.

---

[167] Vergl. RG. 24/428.

Die Abweisung der Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Beschlusses wirkt ebenfalls nur zwischen den Parteien und ist auch für den Registerrichter nicht bindend[168].

[168] Vergl. D. 152.

Wenn auch die vorliegenden Ausführungen nur einen Teil der Schwierigkeiten und Probleme widerspiegeln, die sich bei der Beschlußfassung in einer Korporation ergeben können, so zeigen sie doch, wie notwendig es ist, einer Körperschaft, eine nach allen Richtungen hin durchdachte Satzung zu geben. Die meisten Gesetze, vor allem das BGB., haben nur allgemeine Normen aufgestellt, die sich zum großen Teil den individuellen Interessen der einzelnen Körperschaft anpassen lassen, wenn auch andere wieder zwingend sind. Bei dem vorhandenen Bedürfnis zum Zusammenschluß zur Erreichung gemeinsamer Ziele und der Bedeutung der Korporationen für das heutige Leben, war es nötig, daß der Gesetzgeber zum mindesten allgemeine Rahmennormen für die einzelnen Typen von juristischen Personen schuf. Aufgabe der Einzelkorporation aber muß es sein, sich für ihre speziellen Zwecke eine geeignete Satzung zu schaffen und darin die ihr Korporationsleben betreffenden Fragen mit möglichst allen Einzelheiten klar und eindeutig zu regeln.

Lebenslauf.

Ich, Hansjochen Herbert Erwin B r e m e r wurde am 21. Juli 1906 als Sohn des Lehrers Wilhelm Bremer und seiner Ehefrau Käthe geb. Krüger zu Güstrow in Mecklenburg geboren. Ab Ostern 1913 besuchte ich die Volksschule zu Warnemünde und ab Ostern 1916 die dortige städtische höhere Knabenschule. Zu Ostern 1919 trat ich in die Unterteria des Realgymnasiums zu Rostock ein und verließ diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1925. Ich absolvierte dann eine zweijährige kaufmännische Lehrzeit bei der Hamburger Im- und Exportfirma Johannes Schuback & Söhne. Ab Ostern 1927 studierte ich zwecks weiterer Ausbildung für meinen künftigen Beruf Rechtswissenschaften und zwar 6 Semester an der Universität Rostock und 1 an der Münchener Universität. Am 20. März 1931 bestand ich vor der Prüfungsbehörde beim Mecklb.-Schwer. Landgerichte Rostock das Referendarexamen und befinde mich jetzt im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Rostock.